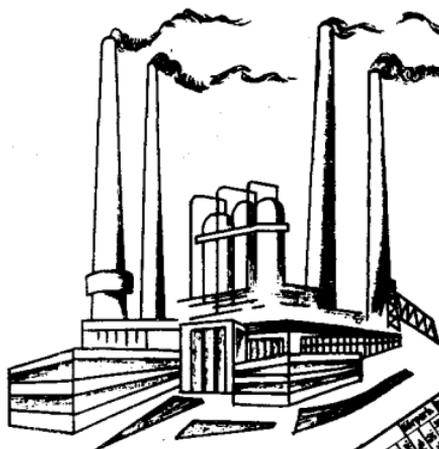


Interviewer

Handbuch

für den Mikrozensus



**MIKROZENSUS IN DER BUNDESREPUBLIK
EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)**

Interviewer-
Handbuch

(Ausgabe September 1958)



57.3457/10

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05786

Az.: VIII X 32 He/So

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

DER MIKROZENSUS UND DIE AUFGABEN

DER INTERVIEWER

Seite

I. <u>Warum braucht man den Mikrozensus?</u>	
1. Was bezwecken die sich wiederholenden Befragungen?	3
2. Nach welchem Prinzip arbeitet der Mikrozensus?	4
3. Warum braucht man Vollzählungen und Stichprobenerhebungen in der amtlichen Statistik?	7
4. Welche besonderen Aufgaben hat der Mikrozensus?	10
II. <u>Was sind Ihre Aufgaben als Interviewer?</u>	
1. Wie gewinnen Sie die Mitarbeit der ausgewählten Haushalte?	13
2. Was ist zu tun, wenn Sie niemanden antreffen?	21
3. Wer darf Ihnen die Auskünfte geben?	21
4. Was müssen Sie in Zweifelsfällen tun?	22
5. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet!	22
III. <u>Was sind Auswahl- und Erhebungseinheiten?</u>	23
1. Was ist eine Wohnung?	25
2. Was ist ein Haushalt?	26
IV. <u>Was müssen Sie für die Wiederholungsbefragung wissen?</u>	
1. Keine Kontrolle, sondern Feststellung von Veränderungen!	27
2. Keine Einsichtnahme in den Erhebungsbogen	28
3. Ausgefallene Befragungen nachholen	28
4. Nicht alle Fragen müssen nochmals neu gestellt werden	29
5. Mögliche Einwände gegen die wiederholte Befragung	31
V. <u>Wie wird der Mikrozensus ausgewertet?</u>	32

Z W E I T E R T E I L

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHEBUNGSPAPIEREN

Seite

Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?

I. Die Anschriftenlisten

- | | |
|---|----|
| 1. Warum zwei verschiedene Formen der Anschriftenliste? | 37 |
| 2. Form A der Anschriftenliste | 39 |
| 3. Form B der Anschriftenliste | 45 |

II. Der Erhebungsbogen

- | | |
|---|----|
| 1. Sein Aufbau | 47 |
| 2. Die Eintragungstechnik und Fragestellungen | 49 |
| 3. Hinweise auf festgestellte Veränderungen | 53 |

D R I T T E R T E I L

ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN

- | | |
|---|----|
| I. <u>Ordnungsangaben</u> | 57 |
| II. <u>Angaben über die Befragung</u> | 58 |
| III. <u>Fragen zur Abgrenzung des Haushaltes</u> | 59 |
| IV. <u>Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.</u> | 60 |
| V. <u>Fragen an die Haushaltsmitglieder</u> | |
| A. Angaben zur Person | 61 |
| B. Körperbehinderung, auch Frühinvalidität | 67 |
| C. Krankenversicherung | 69 |
| D. Alters- und Invaliditätsvorsorge | 70 |
| E. Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen | 72 |
| F. Erwerbstätigkeit | 82 |
| G. Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl. | 93 |

A N H A N G

- | | |
|--|-----|
| Gesetz über die Durchführung einer repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) | 100 |
| Ausgangswise Abschrift des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953 | 101 |
| Berichts- und Erhebungstermine des Mikrozensus | 102 |
| Übersicht über die Berichtsvierteljahre 1958/59 | 103 |

ERSTER TEIL

DER MIKROZENSUS UND DIE AUFGABEN
DER INTERVIEWER

I. Warum braucht man den Mikrozensus?

1. Was bezwecken die sich wiederholenden Befragungen?

Seit Oktober 1957 wird in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) in vierteljährlichem Abstand bei einem kleinen Teil der Bevölkerung eine statistische Erhebung, der sog. "Mikrozensus", durchgeführt. Durch diese vierteljährlich sich wiederholenden Befragungen sollen jeweils die neuesten Strukturdaten über die Bevölkerung und das Erwerbsleben, die für Verwaltung und Wirtschaft von großer Bedeutung sind, mit möglichst geringer Belästigung der Bevölkerung schnell und billig gewonnen werden.

Aber nicht nur die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen; auch die großen internationalen Institutionen, wie z.B. die Vereinten Nationen, das Internationale Arbeitsamt in Genf, der Europa-Rat in Straßburg, die Hohe Behörde der Montan-Union in Luxemburg u.a. benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik muß nun versuchen, durch die Wahl einer geeigneten Methode zur raschen und zuverlässigen Zahlenermittlung allen diesen Forderungen zu genügen.

Eine solche Möglichkeit bietet nun der Mikrozensus, der zum Unterschied von großen Zählungen auf einer neuen und völlig andersartigen statistischen Arbeitsweise beruht, nämlich dem Stichprobenverfahren. Die bisherigen Befragungen haben bereits gezeigt, daß die Bevölkerung dem neuen Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und ihre Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebungen gelingen sollen, genau beachtet werden. Um das Verfahren verständlich zu machen, müssen wir im folgenden noch etwas näher auf die Methode und den Zweck des Mikrozensus eingehen.

Die letzte umfassende Volks- und Berufszählung ist im Jahre 1950 durchgeführt worden. Die hohen Mittel für eine die gesamte Bevölkerung umfassende Zählung können jedoch nur in größeren Abständen vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Auch dauert die

statistische Auswertung einer so großen Zählung trotz des Einsatzes modernster Maschinen eine sehr lange Zeit.

2. Nach welchem Prinzip arbeitet der Mikrozensus?

Im Gegensatz zu den Volkszählungen handelt es sich bei dem Mikrozensus nicht um eine Erhebung in sämtlichen Haushalten, sondern um eine Stichprobenerhebung, d.h. es wird nur eine kleine, aber aus allen Schichten der Bevölkerung zufällig ausgewählte Zahl von Haushalten befragt oder - wie es der Statistiker sagt - "erfasst". Es hat sich nämlich gezeigt, daß ein Bild, das die Statistik von der vielgestaltigen Zusammensetzung der Bevölke-



**STATT 100 ODER 1000
WIRD BEIM MIKROZENSUS NUR EINER BEFRAGT**

erung, z.B. von ihrer beruflichen Gliederung, dem Altergefüge, der sozialen Struktur und ihren im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen gibt, in seinen wichtigsten Zügen auch zuverlässig gewonnen werden kann, ohne daß jeder einzelne Haushalt und jede Person statistisch erfasst, d.h. befragt und gezählt wird.

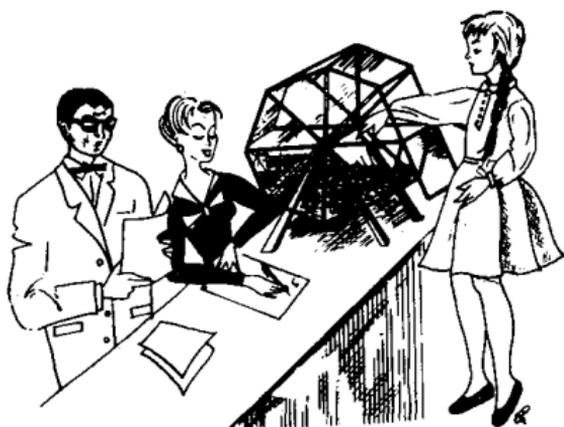
Gerade wenn man sich das Ergebnis der Statistik als eine Art Bild der Bevölkerung vorstellt, ist das Prinzip des neuen Verfahrens besonders leicht zu verstehen. Das gedruckte Bild, wie Sie es z.B. in den Illustrierten finden, ist ja auch nur aus einer gar nicht einmal so sehr großen Zahl von Punkten zusammengesetzt. Genau genommen könnte man, wenn man ein Bild besonders scharf haben wollte, dort, wo auf dem Bild nur ein Punkt steht, eine sehr viel größere Zahl von Punkten eindrucken. Und trotzdem genügt die in dem Raster verwendete Zahl der Punkte, um dem Auge ein gutes, naturgetreues Bild darzubieten. Genau so ist es für viele Zwecke der Statistik ausreichend, wenn man an Stelle aller Haushalte oder Personen einen repräsentativ ausgewählten Teil - nur etwa jeden 100., 200., 300. oder 1 000. Haushalt - in die statistische Er-

fassung einbezieht. Die ausgewählten Haushalte entsprechen den Rasterpunkten des Bildes; sie stellen gewissermaßen eine "Stichprobe" aus allen Haushalten dar. Sie geben in dieser Auswahl, gewissermaßen locker gezeichnet, schon ein genügend klares und scharfes Bild, an dem man die Verhältnisse erkennen kann. Die Vorteile von Stichprobenerhebungen gegenüber sogenannten Großzählungen liegen darin, daß man durch die Beschränkung der Zahl der Erhebungseinheiten, also der zu befragenden Haushalte,

1. Zeit und Geld spart und auch nur einen kleinen Teil der Bevölkerung mit Fragebogen zu belästigen braucht;
2. genauere Auskünfte erhalten kann, da man bei der verhältnismäßig kleinen Zahl von erfaßten Haushalten bezahlte Interviewer einsetzen kann, die genau mit der Befragungstechnik und den Zielen der Erhebung vertraut sind;
3. die Ergebnisse schneller dem Staat und der Wirtschaft zur Verfügung stellen kann, weil die Masse der aufzubereitenden Erhebungsbogen wesentlich geringer ist.

Bei der "Repräsentativstatistik", also bei einer Stichprobe, müssen die erfaßten Haushalte entsprechend der Bevölkerungsdichte über die einzelnen Bundesländer und damit über das Bundesgebiet verteilt sein. Wie eine solche Verteilung am zuverlässigsten ver-

wirklicht werden kann, ist durch die mathematische Statistik genau untersucht worden. Man verfährt, kurz gesagt, nach dem Prinzip der Zufallsauswahl, wie es zum Beispiel auch bei einer Lotterie angewandt wird, wenn die Lose, auf die Gewinne entfallen, gezogen werden. Die im Mikrozensus vorgenommene Auswahl der Haushalte wird nach



WIE BEI EINER LOTTERIE WERDEN DIE HAUSHALTE FÜR DIE MIKROZENSUS-ERHEBUNG AUSGEWÄHLT

einem System durchgeführt, das auf mathematisch ausgearbeiteten Regeln beruht.

Das Prinzip der Repräsentativstatistik wird aber sicher jeder von Ihnen auch noch in anderem Zusammenhang aus seiner eigenen Erfahrung kennen, ohne daß ihm immer bewußt sein wird, daß es sich dabei in gewisser Weise um einen Anwendungsfall des Stichprobenverfahrens handelt. Denkt man z.B. an Bundestags-, Landtags- oder Gemeindewahlen, so kann hier jeder Bürger am Radio das allmähliche Zustandekommen einer Statistik unmittelbar miterleben. Wenn im Rundfunk die ersten Teilergebnisse bekanntgegeben werden, schwanken die Zahlen von einem Bezirk zum anderen so stark, daß man sich noch kein klares Bild über den Ausgang der Wahl machen kann. Ganz allmählich entsteht im Verlauf der nächsten Stunden aus der wachsenden Zahl von Einzelergebnissen mosaikartig ein Gesamteindruck. Wenn der Hörer die bekanntgegebenen Zahlen mitschreibt und zusammenzählt, so sind nach einiger Zeit die Zahlen schon so groß, daß jede einzelne neu hinzukommende Meldung für sich allein nichts Entscheidendes bewirkt und sich deshalb auch an der Verteilung der Stimmen und dem Gesamtergebnis nicht mehr viel ändern kann.

Bei der Bekanntgabe der Wahlnachrichten bleibt allerdings dadurch eine gewisse Unsicherheit, daß die gleichmäßige Verteilung der Einzelmeldungen über alle Gebiete nicht immer gewährleistet ist, und einige noch ausstehende "dicke Brocken" vielleicht noch etwas ändern können. Wer eine Ader für das Organisatorische oder für das Mathematische hat, der wird sich sagen: Wenn man von überallher gleichmäßig ein paar Ergebnisse erfahren würde, ohne daß "dicke Brocken" fehlen, dann würde sich schon sehr bald ein richtiges Bild des künftigen Stimmenverhältnisses abzeichnen und - man könnte früher schlafen gehen. Eine solche gleichmäßige Verteilung aber wird durch den sorgfältigen Auswahlplan einer Stichprobenstatistik erreicht, wie er auch im Mikrozensus verwirklicht wird.

Aber nicht nur am Bilddruck oder mit Hilfe der Einzelmeldungen der Wahlergebnisse kann man das Prinzip der Stichprobe erklären, sondern es findet auch in der Küche Anwendung. Wenn z.B. ein Kuchen gebacken wird, stellt die Hausfrau durch Stiche mit



**DAS PRINZIP DER STICHPROBE
UND SEINE ANWENDUNG IN DER KÜCHE**

einem spitzen Holz an verschiedenen Stellen des Kuchens fest, ob er gut durchgebacken ist. Von diesen "Stichproben" im wahrsten Sinne des Wortes schließt sie dann darauf, daß der ganze Kuchen gut durchgebacken, daß er also fertig ist und aus dem Ofen herausgenommen werden kann.

Man macht im täglichen Leben also, wie Sie aus diesen Beispielen sehen konnten, häufiger als es einem bewußt ist, Gebrauch von dem Prinzip des Stichprobenverfahrens.

3. Warum braucht man Vollzählungen und Stichprobenerhebungen in der amtlichen Statistik?

Es werden hinsichtlich des Zustandekommens zwei Arten statistischer Ergebnisse unterschieden:

1. Die detaillierten Gesamtzahlen, die durch Großzählungen gewonnen werden, bei denen auch der letzte Dorfbewohner und das kleinste Kind nicht fehlen dürfen. Auf Grund des Umfangs der Erhebung lassen sich ihre Ergebnisse dann auch sehr weit untergliedern. Es werden z.B. bei Großzählungen Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen usw., gewonnen.
2. Die Übersichtszahlen, aus denen Entwicklungsvorgänge und strukturelle Zusammenhänge zuverlässig erkannt werden können, ohne daß eine vollständige Zählung überhaupt durchgeführt zu werden braucht.

Die moderne Statistik führt daher von vornherein nur noch solche Erhebungen als Vollzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Einzelzahlen wirklich gebraucht werden.

Man kommt nun mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß genaue Einzelzahlen gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptgewicht vielmehr darauf gelegt werden sollte, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft zuverlässig und rasch kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es aber auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine "Teilerhebung", die aber repräsentativ sein muß. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Teilerhebung so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Vollauszählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können. Nicht jede Statistik kann auf eine repräsentative Stichprobenerhebung beschränkt werden, und nicht für jede Statistik ist eine Vollerhebung notwendig.

Wiederum haben wir bei der Wahlstatistik ein gutes Beispiel dafür. Es ist selbstverständlich, daß die genauen Wahlergebnisse in jedem Wahlbezirk bis zur letzten Stimme ermittelt werden müssen. Wenn man jedoch z.B. nur wissen will, welche Unterschiede in der Stimmverteilung zwischen Männern und Frauen oder zwischen alten und jungen Wählern bestehen, genügt es, eine gut verteilte Übersichtsstatistik durchzuführen, die in verhältnismäßig wenigen, nach einem sorgfältigen Plan ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt wird. Bei den Bundestagswahlen 1953 und 1957 zeigte sich, daß tatsächlich die hierfür herausgegriffenen Bezirke mit nur 1,5 vH der Wahlberechtigten insgesamt ein erstaunlich genaues Abbild der Stimmverteilung im ganzen Bundesgebiet lieferten. Die dort gefundenen Geschlechts- und Altersunterschiede in der Stimmabgabe kann man nun im Bewußtsein einer guten Zuverlässigkeit der Stichprobe auf die Bundesbevölkerung verallgemeinern.

So wie in diesem Beispiel Voll- und Repräsentativerhebungen nebeneinander stehen und sich ergänzen, so ist es z.B. auch in der landwirtschaftlichen Statistik, in der Wohnungs- und Sozi-

alstatistik sowie auf anderen Gebieten.

An dieser Stelle soll noch ein Wort über den Zusammenhang zwischen dem Mikrozensus und der Wohnungsstatistik gesagt werden. Wie einigen von Ihnen vielleicht noch bekannt ist, sind die Befragungen für den Mikrozensus in denselben Wohnungen durchgeführt worden, in denen vorher schon eine Befragung über die Wohnverhältnisse und den Wohnbedarf durchgeführt worden ist. Das heißt, daß für beide Erhebungen derselbe Stichprobenplan, also dieselbe Wohnungsauswahl benutzt wird. Dadurch wird eine Rationalisierung der Erhebungsarbeit für Repräsentativstatistiken erreicht.

Wie der Mikrozensus, so wird, allerdings in größeren Zeitabständen, auch die Befragung über die Wohnungsverhältnisse wiederholt, und dabei wird dann die Wohnungsauswahl der letzten 1 vH-Mikrozensus-erhebung verwendet werden.

Ein weiteres Beispiel für eine nutzbringende Anwendung der Ergebnisse von Repräsentativerhebungen war die Vorbereitung der Rentenreform. Neben der Gewinnung versicherungsmathematischer und anderer Grundlagen war es auch wichtig, die Lebensverhältnisse der Rentner kennenzulernen. Zu diesem Zwecke wurde eine repräsentativ ausgewählte Anzahl von Rentnern und von Haushalten, in denen Rentner leben, durch Interviewer befragt. Auch dieses Beispiel zeigt, in welcher Weise die Regierung für ihre Maßnahmen statistische Unterlagen benötigt, die durch Repräsentativerhebungen schnell, billig und zuverlässig gewonnen werden können.

Der Mikrozensus als Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens baut auf den großen Volks- und Berufszählungen auf, die in ihren für jede kleinste Gemeinde ermittelten Ergebnissen durch ein Repräsentativverfahren nie ersetzt werden können. Das Stichprobenverfahren des Mikrozensus hat nun gegenüber den großen Volks- und Berufszählungen den bereits erwähnten Vorteil, schnell, billig und zuverlässig aktuelle Übersichtszahlen mindestens für die Bundesländer, teilweise auch für Landesteile und Regierungsbezirke liefern zu können. Ergebnisse für die einzelne in die Auswahl gekommene Gemeinde liefert der Mikrozensus mit einem Auswahlatz von 1 vH bzw. 0,1 vH jedoch nicht.

entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung dieser Verfahren wird sich in Zukunft eine rationelle Aufgabenteilung entwickeln, indem zwischen den - in bestimmten Abständen unentbehrlich bleibenden - Volks- und Berufszählungen laufende Repräsentativerhebungen in vierteljährlichem Turnus durchgeführt werden. Bei jeder Erhebung wird nur ein kleiner Teil der Bevölkerung nach einem bestimmten Auswahlplan erfaßt, und zwar gerade soviel, daß eine Übersicht über die wichtigsten Merkmale mit genügender Zuverlässigkeit gewonnen werden kann. Wenn man dabei auch nur jeden 100. bzw. 1 000. Haushalt befragt und zählt, so sind die Ergebnisse doch hinreichend zuverlässig. Mit Hilfe der Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung kann man sogar die Genauigkeit der Zahlen berechnen oder wenigstens den Grad der "Ungenauigkeit genau" angeben.

4. Welche besonderen Aufgaben hat der Mikrozensus?

Wie Sie aus dem Erhebungsbogen sehen, werden u.a. Fragen nach der Erwerbstätigkeit, der Alters- und Invaliditätsvorsorge, der Krankenversicherung etc. gestellt, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Lage der Bevölkerung sehr wichtig sind. Eine derartige Kenntnis der sozialen Verhältnisse und ihrer Veränderung erleichtert es dem Wirtschaftspolitiker, notwendige Maßnahmen, etwa zur Hebung des Lebensstandards allgemein oder besonderer sozialer Schichten einzuleiten.

Es wurde schon erwähnt, daß die letzte Volkszählung im Jahre 1950 stattfand, und sich seit dieser Zeit vor allen Dingen in unserem Wirtschaftsleben sehr viel geändert hat. Ende 1950 gab es in der Bundesrepublik z.B. noch rund 1,6 Mill. Arbeitslose und jetzt wird, wie Ihnen aus der Tagespresse bekannt ist, von Vollbeschäftigung gesprochen. In diesem Zusammenhang nun interessiert es z.B., um nur einige heute aktuelle wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Fragen anzudeuten, ob durch die vermehrte Einführung von Arbeitsplätzen für Halbtagsarbeitskräfte dem Arbeitskräftemangel abgeholfen werden kann, und wie häufig eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt. Dabei ist es auch noch besonders wichtig, die Verhältnisse nicht nur für einen bestimmten Stichtag zu kennen, sondern auch deren Veränderungen laufend zu beobachten.

Aber nicht nur für Einzelfragen wechselnder Aktualität und Be-

deutung liefert der Mikrozensus die erforderlichen Informationen, sondern auch für Planungsaufgaben, die das gesamte soziale Leben und die Wirtschaftsentwicklung auf lange Sicht bestimmen. In diesem Zusammenhang brauchen Sie sich nur an alle die Fragen zu erinnern, die mit der Erhöhung des Wohlstandes eines Volkes zusammenhängen. Wenn z.B. mehr oder intensiver gearbeitet wird, wird auch das Volkseinkommen wachsen. Von der Entwicklung des Volkseinkommens, dem Altersaufbau und noch einigen anderen Faktoren hängt aber z.B. die Sicherung der Altersversorgung jetzt und in der Zukunft ab. Je genauer nun die Unterlagen für Vorausschätzungen sind, um so leichter wird es möglich sein, auf diesem Gebiet die Tendenzen einer künftigen Entwicklung frühzeitig zu erkennen. Für die Wohnungsbauplanung sind z.B. neben den Wohnwünschen der Bevölkerung auch die Entwicklungstendenzen der Familiengröße, für Schulneubauten die Geburtenentwicklung wichtig. Diese Tendenzen muß man aber rechtzeitig kennen, um zu wissen, in welchem Umfang für solche und andere Zwecke öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssen, mit welchen Anforderungen also der Staat zu rechnen hat. Auch hier gilt wieder, je genauer und aktueller die Unterlagen sind, um so schärfer der Blick in die Zukunft. Soweit die Beispiele, die den Nutzen der einzelnen Mikrozensuserhebungen für die Verwaltung und Wirtschaft, damit aber in der Auswirkung auch für jeden einzelnen von uns zeigen.

Der Mikrozensus bietet, wie schon angedeutet wurde, eine sehr wichtige und neuartige Möglichkeit, Veränderungen, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Leben vollziehen, zu beobachten. Es werden die einmal ausgewählten Haushalte und Personen bei mehreren aufeinanderfolgenden Vierteljahreserhebungen befragt. Für den Interviewer hat das den Vorteil, daß er den Haushalt und die Auskunftspersonen schon kennt, mit den Verhältnissen etwas vertraut ist und damit beim zweiten oder einem folgenden Besuch ein sehr viel leichteres Arbeiten hat. Erfahrungsgemäß gibt es nicht viele Haushalte, die einen zweiten Besuch als besondere Belästigung empfinden, vor allem nicht, wenn es dem Interviewer gelingt, die befragten Personen für den Mikrozensus und seine Aufgaben zu interessieren. Erst nach mehreren aufeinanderfolgenden Befragungen wird ein Austausch der befragten Haushalte mit bisher noch nicht erfaßten Haus-

halten vorgenommen.

Der entscheidende Vorteil einer mehrmaligen Befragung der Haushalte und Personen liegt darin, daß mit diesem Verfahren völlig neues Material und damit Einblick in bestimmte Zusammenhänge und Veränderungen innerhalb der Bevölkerung gewonnen werden kann. So war es bisher z.B. nie möglich, die beruflichen Veränderungen bei einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg zu verfolgen. Das gelingt jetzt mit dem Mikrozensus, wenn die in einer ausgewählten Wohnung lebenden Haushalte 4 bis 5 mal in vierteljährlichem Abstand befragt und damit alle möglichen, auch die beruflichen, Veränderungen festgestellt werden können. Der Interviewer nimmt dabei in einem gewissen Umfang am Leben dieser Haushalte teil.

Aus den bisherigen Statistiken konnte man z.B. ersehen, daß in bestimmten Wirtschaftszweigen eine Abnahme und in anderen eine Zunahme der Beschäftigten eingetreten war. Es war aber nicht möglich anzugeben, von welchen Wirtschaftszweigen und nach welchen Wirtschaftszweigen die Beschäftigten überwechselten. Dadurch, daß eine Person im Rahmen des Mikrozensus 4 bis 5 mal befragt wird, kann das nun festgestellt werden.

Um ein anderes Beispiel zu nennen: Es läßt sich mit dem Verfahren des Mikrozensus jetzt auch ermitteln, ob in bestimmten Berufen die Sterblichkeit höher ist als in anderen, ob also z.B. die Behauptungen über den Managertod richtig sind! Eine solche Feststellung ist dadurch möglich, daß bei der zweiten oder einer der folgenden Befragungen im gleichen Haushalt festgestellt wird, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Zwischenzeit verstorben ist. Von der vorangegangenen Befragung aber ist der Beruf dieses Haushaltsmitgliedes bekannt.

Schließlich wird durch eine Repräsentativstatistik, wie den Mikrozensus, die statistische Arbeit als Ganzes beweglicher. Die Sammlung von Unterlagen für alle möglichen Bedürfnisse der Verwaltung und der Wirtschaft wird erleichtert; der Statistiker kann rasch und mit großer Zielsicherheit für plötzlich auftretende Aufgaben die erforderlichen Ermittlungen anstellen; er ist in der Lage, den ständigen Veränderungen unseres sehr bewegten sozialen und wirtschaftlichen Lebens wirklich zu folgen. Dabei können durch Anwendung dieses modernen Verfahrens die not-

wendigen Erhebungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, denn

- ... wir wollen nicht alle Einwohner der Bundesrepublik auf einmal mit Fragebogen plagen, sondern erst im Verlaufe von vielen Jahren wird jeder einmal an der Reihe gewesen sein;
- ... wir können mit dieser Methode laufend die neuesten Resultate liefern;
- ... wir können häufiger, schneller und auf dem einfachsten Wege mit der geringsten Belästigung die notwendigen Zahlen bereitstellen und dabei sehr billig arbeiten.

Die Statistischen Ämter des Auslandes sowie auch nicht-amtliche Institute, diese allerdings unter anderen Voraussetzungen, benutzen derartige Verfahren schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolg.

II. Was sind Ihre Aufgaben als Interviewer?

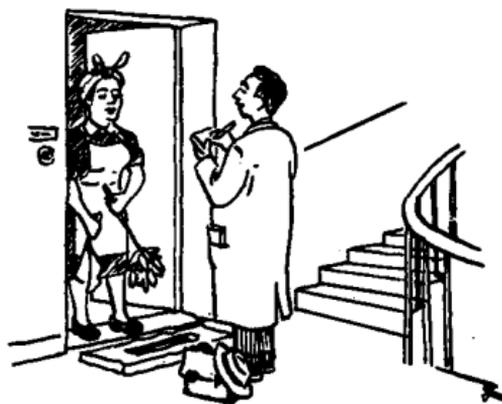
Wie gewinnen Sie die Mitarbeit der ausgewählten Haushalte?

Ihre erste Aufgabe ist, die Mitarbeit der ausgewählten Haushalte zu gewinnen. Es kommt uns dabei ganz wesentlich auf eine möglichst 100 %ige freiwillige Mitarbeit an. Je mehr Befragte nämlich die Mitarbeit verweigern, desto ungenauer werden die Resultate. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie in amtlichem Auftrag die Befragung durchführen, und Ihr Besuch durch ein amtliches Schreiben, in dem der Termin Ihrer Vorsprache angegeben war, angekündigt worden ist. Durch das Anmeldungsschreiben besteht also schon ein gewisser erster Kontakt mindestens mit einem der in einer Wohnung zu befragenden Haushalte. Sie haben dadurch den

Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden. Als ein Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes sind Sie natürlich auch verpflichtet, freundlich, sachlich und korrekt aufzutreten. Bei den bisher schon durchgeführten Befragungen im Rahmen des Mikrozensus und anderer Repräsentativerhebungen hat sich immer wieder gezeigt, daß diese Art der Statistik durchaus die Zustimmung der Bevölkerung findet, und zwar schon deshalb, weil der Erhebungsbogen von Ihnen ausgefüllt wird und der Haushaltsvorstand sich nicht selbst bemühen muß.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungspunkt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen.



**BITTEN SIE
UM EINLASS IN DIE WOHNUNG,
IM TREPPENHAUS
KÖNNEN SIE NICHT GUT SCHREIBEN**

Ist Ihnen geöffnet worden, dann stellen Sie sich kurz vor und nehmen Sie am besten auf das Anmeldungsschreiben Bezug. Bitten Sie dann um Beantwortung der Fragen. Sollten Sie nicht sofort in die Wohnung gebeten werden, dann bitten Sie unter Hinweis darauf, daß Sie einige Fragen zu stellen hätten und die Antworten dazu aufschreiben müßten, um Einlaß in die Wohnung. Im Laufe des einleitenden Gespräches sollten Sie zunächst auf den Zweck des Mikrozensus eingehen.

Sollte wider Erwarten wegen postalischer Verzögerung, oder weil jetzt eine andere Familie in der Wohnung lebt, Ihr Besuch durch das Anmeldungsschreiben nicht angekündigt sein, so

werden Sie im ersten Moment von dem, der die Tür öffnet, verständnislos und unwillig empfangen. Es ist möglich, daß man in Ihnen einen Versicherungsagenten o.ä. vermutet und deshalb dazu neigt, ohne weitere Erklärungen die Tür zu schließen. Um das zu verhindern, ist es gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in", dann Ihren Namen nennen und ein Exemplar des Anmeldungsschreibens vorweisen. Aber auch in den Fällen, in denen Ihre Besuchsankündigung vorliegt, dürfte der Hinweis auf den Auftrag des Statistischen Landesamtes zweckmäßig sein, weil Sie damit das Ankündigungsschreiben in Erinnerung bringen.

Sollte Ihr Besuch nicht angekündigt sein, weil Sie die zu befragenden Haushalte lieber "überraschen" wollen, ist eine entsprechende Einführung ohnehin erforderlich.

Um den Mikrozensus kurz zu erklären, könnten Sie etwa sagen, der Mikrozensus sei eine in einem vereinfachten Verfahren durchgeführte Statistik zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, um Regierung und Wirtschaft billig und schnell ein Bild der wirklichen Verhältnisse zu geben. Unter Umständen können Sie auch darauf hinweisen, daß die Mitarbeit jedes ausgewählten Haushaltes wichtig ist, da sonst diese Vereinfachung der Statistik durch Stichprobenverfahren nicht beibehalten werden kann.

In manchen Fällen wird es nicht leicht sein, dem Befragten zu verdeutlichen, worin denn eigentlich die Ersparnis bei diesem Verfahren liegt. Wenn Sie ihm aber z.B. sagen, es sei bisher üblich gewesen, daß bei solchen und ähnlichen Statistiken früher auch die Nachbarwohnungen einen solchen Fragebogen bekommen hätten und diesmal nicht, wird er, auch wenn nun gerade ihn die Auswahl getroffen hat, einsehen, daß diese neuartige Methode billiger ist. Die Vereinfachung liegt darin, daß z.B. statt 100 oder 1 000 Wohnungen nur eine Wohnung für die statistische Befragung ausgewählt wird.

Ganz unabhängig von der Bereitwilligkeit eines Befragten werden Sie wahrscheinlich bei der Erwähnung des Wortes "Statistik" oft auf ein mehr oder minder verstecktes Lächeln stoßen. Teilweise werden Befragte nicht versäumen, einige boshafte Bemerkungen über die Statistik oder "die Behörden" im allgemeinen zu machen.

Dabei ist es zuerst wichtig, daß Sie sich nicht persönlich angegriffen fühlen; denn das will der Befragte mit seiner Äußerung sicher nicht. Bedenken Sie bitte, daß es heute schon fast zum guten Ton gehört, auf die Behörden zu schimpfen.

Wenn Sie sich dadurch nicht entmutigen lassen, können derartige Äußerungen in vielen Fällen für Sie sogar ein sehr günstiger Anknüpfungspunkt sein. Sind Sie in einem solchen Moment schlagfertig, und finden Sie die richtige Antwort, dann haben Sie gewonnen. Dabei müssen Sie beachten, ob die Einwände des Befragten ironisch gemeint sind und deshalb eine ebensolche Antwort - aber dabei bitte Vorsicht und nicht zu ironisch - erfordern, oder ob eine sachliche auf das Problem eingehende Antwort notwendig ist.

Stellen Sie sich bitte einmal eine Befragte vor, die Ihnen mit einem ironischen Unterton und nicht gerade zaghaft sagt: "Wozu



**„WOZU SCHON STATISTIK,
DAMIT WIRD JA DOCH ALLES BEWIESEN,
AUF WUNSCH AUCH DAS GEGENTEIL!“**

schon Statistik, damit wird ja doch alles bewiesen, auf Wunsch auch das Gegenteil!" Das sollten Sie nicht ernst nehmen und sagen: "Es kommt nur darauf an, daß es richtig ist." Es kann unter Umständen auch kein Fehler sein, wenn Sie auf Äußerungen dieser Art so eingehen, daß Sie etwa sagen: "Sicherlich werden Sie auch noch denken 'Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare', diesmal aber fülle ich sie für Sie aus", wenn Sie also die ironische Äußerung von Befragten durch eine noch etwas stärkere beantwort-

ten, um auf diese Weise guten Kontakt zu bekommen.

Oder es wird Ihnen in derselben Art gesagt: "Was machen Sie denn da schon wieder für eine Statistik für mein Geld?" Hier sollten Sie nicht ernsthaft antworten, sondern etwa sagen: "Ja, aber so billig wie noch nie dagewesen."

Etwas schwieriger für Sie ist es allerdings, wenn von Befragten die in den Beispielen dargestellten Einwände z.B. in ungehaltener Art gemacht werden und etwa noch hinzugefügt wird (zweites Beispiel): "Dauernd diese Aufblähung des Verwaltungsapparates". Hier sollten Sie eine sachliche und überzeugende Antwort geben. Sie könnten sagen: "Das soll eben gerade durch die Anwendung von Stichproben vermieden werden." Weitere sachliche Argumente können Sie sicher selbst aus den Erläuterungen zu dieser Statistik auf den ersten Seiten dieses Handbuches ableiten.

Kur Mut!



BLEIBEN SIE MIR DAMIT VOM HALSE!"

Fügt einer der Bemerkung, mit Statistik könne doch alles bewiesen werden, noch bissig hinzu: "Bleiben Sie mir damit bloß vom Halse", so lassen Sie sich trotzdem nicht verblüffen; denn Sie persönlich sollten ja gar nicht angegriffen werden. Da Sie natürlich nicht einen Vortrag über die statistischen Methodenlehren halten können, ist es oft gut, wenn Sie an die Eitelkeit des Befragten appellieren und antworten: "Ganz so ist es nicht, wenn erfahrene Fachleute, wie in der amtlichen Statistik, das Zahlenmaterial auswerten. Deren richtige Arbeit ist aber nur möglich, wenn Sie hierbei mitarbeiten, da Ihre Antwort

für die von 100 bzw. 1 000 anderen Haushalten steht, die diesmal nicht dabei sind."

Eine Frage, die z.B. auch häufig gestellt wird, ist folgende: "Warum kommen Sie gerade zu mir?" Darauf könnten Sie beispielsweise

weise mit der verblüffenden Feststellung antworten: "Rein zufällig! Denn wir haben alle Adressen Ihres Ortes wie bei einer Lotterie in eine Lostrommel geworfen und daraus eine bestimmte Anzahl gezogen. Dabei ist nun auch Ihre Adresse gezogen worden!" Ergänzt der Betreffende seine Frage durch den Rat: "Gehen Sie doch zu meinem Nachbar, der viel besser Bescheid weiß als ich", dann erweitern Sie doch ruhig die oben skizzierte Antwort und sagen vielleicht noch: "Ja, wenn Sie das Große Los gewonnen hätten, würden Sie ja den Gewinn auch nicht Ihrem Nachbarn auszahlen lassen! Wir können doch nicht nach eigenem Belieben die vorgesehenen Adressen ändern." Für das Gelingen einer solchen Stichprobenerhebung ist es also - wie Sie sehen - entscheidend, daß die zufällig gezogenen Adressen nicht ausgetauscht werden, weil sonst die Ergebnisse nicht verallgemeinert werden können.

Wenn Sie dann zu einem Zehntel der Haushalte ein Vierteljahr später wieder kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, könnten Sie lächelnd z.B. antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann noch weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel reichhaltiger seien. Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Selbstverständlich ergeben sich auch noch andere Möglichkeiten, mit den Befragten ins Gespräch zu kommen, wenn Sie anfangs eine gewisse Zurückhaltung feststellen sollten. Sie können z.B. auf die Interessengebiete einzelner Haushaltsmitglieder eingehen, die Sie beim Betreten der Wohnung vielleicht festgestellt haben: Die Rosen vor dem Haus, die schöne Lage der Wohnung, die praktische Einrichtung, schöne handgearbeitete Decken der Hausfrau, eingerahmte Urkunden über sportliche Erfolge und anderes mehr können dabei Anknüpfungspunkte sein.

Wenn Sie Verständnis für den zu befragenden Haushalt zeigen, wird man auch für Ihre Aufgabe Verständnis haben und Ihnen bereitwillig Antwort geben.

Die Reihe von Beispielen und Fragen könnte noch beliebig fortgesetzt und erweitert werden. Es würden aber immer Beispiele bleiben, da jede derartige Situation in irgendeiner Hinsicht anders ist. In der richtigen Beurteilung solcher Situationen aber liegt der Reiz der Interviewertätigkeit und eine Ihrer wichtigsten Aufgaben für das Gelingen der Erhebung. Im Rahmen dieses Handbuches sollen Ihnen deshalb nur die zur Unterhaltung mit den Befragten notwendigen Grundkenntnisse über den Mikrozensus sowie zur Beurteilung der Situation gegeben werden, die sich ergibt, wenn Sie die Ihnen zugeteilten Adressen aufsuchen. Alles andere wollen wir Ihrem Geschick und Ihrem Einfühlungsvermögen überlassen!

Eines gehört allerdings noch dazu, wenn Sie bei Ihrem Interview

Erfolg haben wollen: Sie dürfen in unpassenden Momenten nicht darauf bestehen, die Befragung durchzuführen, also gerade am Washtag oder beim Frühjahrsputz etc.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen eventuell schon in einem Vierteljahr wieder vorsprechen wird, weil mit dem Mikrozensus auch Veränderungen bei einem Haushalt bzw. einer Person festgestellt werden sollen. Die Gründe

und die besondere Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens können Sie ja entsprechend dem, was wir oben ausführten, selbst darlegen.



**UMZUG ODER FRÜHJAHRSPUTZ
IST KEINE GUTE ZEIT FÜR EINE BEFRAGUNG !**

Welche Haushalte ein Vierteljahr später wieder befragt werden, können Sie aus der Spalte 1 der Anschriftenliste ersehen.

Am Schluß der Befragung, besonders in den Fällen, in denen Sie anfänglich Schwierigkeiten hatten,

vergessen Sie bitte nicht,
sich für die Mitarbeit zu bedanken.

Es ist für das Gelingen des Mikrozensus sehr wichtig, daß zwischen der Bevölkerung und Ihnen als Interviewer, der den Kontakt mit den einzelnen Haushalten hat, eine gute Zusammenarbeit erreicht wird, die von dem Vertrauen getragen wird, das Sie als ein Beauftragter des Statistischen Landesamtes bei den Befragten zu erwecken verstehen. Ihr Ziel muß es sein, daß man vor allen Dingen in kleineren Orten das Mikrozensus-Interview als willkommene Abwechslung betrachtet, daß man sich mit Ihnen bereitwillig über eingetretene Veränderungen und deren Gründe unterhält, mit einem Wort, daß man Ihnen volles Vertrauen schenkt und Sie als einen interessanten Gesprächspartner be-

handelt. Sie sollen in Ihrem Bezirk zu einer allgemein bekannten und anerkannten Vertrauensperson werden. Wie in der nebenstehenden (einer offiziellen Veröffentlichung des US-Census-Bureaus entnommen) Scherzzeichnung soll man sagen: "Dem könnt ihr alles sagen" ¹⁾.



DER IST IN ORDNUNG, KAMERADEN, DEM KÖNNT IHR ALLES SAGEN... ES IST DER INTERVIEWER DER AMTLICHEN STATISTIK!

Um das zu erreichen, ist die Art, in der Sie die Befragung durchführen, sehr wichtig. Bedenken Sie bitte immer, daß Sie die Person, die Ihnen Auskunft gibt, als einen Gesprächspartner ansehen, mit dem Sie sich unterhalten, den Sie befra-

1) Vgl. "Bayern in Zahlen" Heft 5, Mai 1957, Seiten 130 - 131.

gen, den Sie aber nicht verhören sollen. Auf Grund Ihrer Kenntnisse über die Erhebungsziele und über den Sinn und Zweck der einzelnen Fragen sollen Sie der Auskunftsperson helfen, die Fragen richtig zu verstehen. Nur wenn die Frage richtig verstanden worden ist, kann auch eine richtige Antwort gegeben werden.

2. Was ist zu tun, wenn Sie niemanden antreffen?

Wenn Sie bei Ihrem ersten Besuch niemanden antreffen, machen Sie noch mindestens zwei weitere Besuche, bevor Sie Ihre Bemühungen, die Befragung in dieser Wohnung durchzuführen, aufgeben. Öffnet Ihnen niemand, dann können Sie sich bei einem Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, aber mehr auch nicht. Bitte über Sie dabei äußerste Zurückhaltung. Sie sollen den Gesprächen der Nachbarnfrauen keinen neuen Gesprächsstoff liefern! Wie interessant kann es für die Nachbarin sein, wenn sie hört, daß "einer vom Amt" da war, und jede Nachbarin, die davon hört, stellt sich dann ein anderes Amt vor. Für die eine sind Sie ein Beamter vom Fürsorgeamt, für die andere einer von der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes, ja vielleicht sogar der Gerichtsvollzieher usw. Also bitte Diskretion! Anders ist die Situation natürlich, wenn die Nachbarin, bei der Sie sich nach der Erreichbarkeit des ausgewählten Haushaltes erkundigen, schon Bescheid weiß und sagt: "Sie sind sicher der Herr vom Statistischen Landesamt", dann können Sie schon ein paar allgemeine Worte über diese neue statistische Methode sagen. Aber auf keinen Fall dürfen Sie sich von der Nachbarin die gewünschten Auskünfte geben lassen!

Erfahren Sie nun, daß innerhalb des Erhebungszeitraumes, also bis zum festgesetzten Abgabetermin, niemand der Familie zu erreichen ist, dann muß bei dieser Erhebung eine Befragung des betreffenden Haushaltes entfallen.

3. Wer darf Ihnen die Auskünfte geben?

Der Fragebogen richtet sich jeweils an einen Haushalt. Für eine Wohnung, in der z.B. zwei Haushalte wohnen, wären also zwei Fragebogen auszufüllen.

Für die Ausfüllung ist es aber nicht immer notwendig, daß Sie alle Haushaltungsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der erwachsenen Mitglieder

des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann. In den Fällen, in denen die Auskunftsperson über die anderen Haushaltsmitglieder nicht genau Bescheid weiß, ist eine persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Haushaltsmitglied notwendig. Oft ist die Hausfrau die beste Auskunftsperson. Frauen sind auch meist aufgeschlossener für derartige Befragungen als Männer.

Bei älteren Menschen oder Kranken dürfte es manchmal zweckmäßig sein, auch die Person zur Befragung mit heranzuziehen, die sie betreut oder pflegt. Auf alle Fälle empfiehlt es sich, bei ängstlichen oder ungeschickten Personen andere Angehörige oder befreundete Personen bei der Befragung mit hinzuzuziehen. Dabei soll es sich um eine wirkliche Vertrauensperson handeln und nicht nur um die "neugierige Nachbarin"!

4. Was müssen Sie in Zweifelsfällen tun?

Stoßen Sie bei der Befragung auf Fälle, die Sie nicht klar einordnen können, dann erläutern Sie diese Fälle für unsere Auswertungsarbeiten in der dafür vorgesehenen Spalte bitte ausführlich. Vergessen Sie dabei nicht anzugeben, auf welches Haushaltsmitglied sich die Erläuterung bezieht.

Es ist das Zeichen eines guten Interviewers, daß er Zweifelsfälle als solche erkennt und ausführlich erläutert und sie nicht entscheidet, sondern die Entscheidung dem Statistischen Landesamt überläßt.

ZWEIFELSFÄLLE ERKENNEN, SIE SCHILDERN, ABER NICHT ENTSCHIEDEN, IST FÜR DIE GENAUIGKEIT DER RESULTATE WICHTIG.

5. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet!

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet; im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom

3. September 1953 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 13/14) ist ein besonderer Paragraph enthalten, der die Geheimhaltungspflicht vorschreibt, und ein weiterer Paragraph über Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit. Sie dürfen also auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekanntgeworden sind, auch nicht Ihrer Frau! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschuß! Sorgen Sie dafür, daß keine Fragebogen verloren gehen können!



Auf Grund des § 13 des Statistischen Gesetzes kann derjenige, der eine geheimzuhaltende Tatsache, die ihm im Rahmen seiner statistischen Arbeit bekannt wird, unbefugt offenbart, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weiter erzählt werden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich. Unerlaubt weitergegebene Mitteilungen sind nicht mehr zurückzunehmen; ein solcher Vertrauensbruch ist nie mehr gutzumachen. Sie können damit großes Unheil anrichten.

III. Was sind Auswahl- und Erhebungseinheiten?

Die Prinzipien des Stichprobenplanes sind bereits im Zusammen-

hang mit dem Zweck des Mikrozensus und Ihren Aufgaben erläutert worden. An dieser Stelle soll nun auf die Auswahl der zu befragenden Haushalte näher eingegangen werden, damit Sie das notwendige Rüstzeug für die Beantwortung der Frage erhalten:

"Warum kommen Sie gerade zu mir?"

Zunächst muß eine Unterscheidung gemacht werden, die für die weiteren Erläuterungen und besonders für Ihre Arbeit wichtig ist, und zwar die Unterscheidung zwischen Auswahl- und Erhebungseinheiten:

|| Auswahlinheit ist die Wohnung, ||
|| Erhebungseinheit ist der Haushalt. ||

Um das zu erläutern, muß nochmals kurz auf das Auswahlverfahren eingegangen werden, dessen Grundgedanken Ihnen schon bekannt sind. Von den rd. 24 200 Gemeinden, die es in der Bundesrepublik gibt, sind für die Durchführung des Mikrozensus rund 2 700 Gemeinden ausgewählt worden; bei dieser Auswahl waren mathematische und organisatorisch-technische Gesichtspunkte maßgebend. Sie erfolgte nach dem Zufallsprinzip. In diesen 2 700 Gemeinden, und zwar nur in diesen, sind dann die Auswahlinheiten, die Wohnungen, ausgewählt worden, und zwar eine vorher genau berechnete Anzahl, wobei wiederum die Auswahl zufällig erfolgte. Diese so gezogenen Wohnungen sind die Auswahlinheiten. Wenn Sie dem Befragten das Verfahren erklären, dann können Sie vereinfachend sagen, daß es etwa wie bei einer Lotterie zugeht. Es werden erst Gemeinden ausgelost, und in den ausgelosten Gemeinden werden Wohnungen ausgelost.

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in den Ihnen auf der Anschriftenliste angegebenen Wohnungen, sondern in anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse, damit aber würde der ganze Mikrozensus wertlos. Das sind die Gründe, weshalb Sie unter keinen Umständen Befragungen in anderen als den angegebenen Wohnungen durchführen dürfen.

Was als Wohnung gilt, wird gleich noch erörtert werden. Zuerst ist aber zu klären, was eine Erhebungseinheit ist.

In den Wohnungen leben Haushalte, die aus einer Person oder mehreren Personen bestehen können. Diese Haushalte - und nicht die einzelnen Personen eines Haushaltes - sind die Erhebungseinheiten. Erhebungstechnisch bedeutet das, daß für jeden Haushalt einer Wohnung ein Erhebungsbogen auszufüllen ist.

Es werden im Mikrozensus also Wohnungen ausgewählt und alle darin lebenden Haushalte befragt. Wohnt nun ein anderer Haushalt als derjenige, der auf Ihrer Anschriftenliste angegeben ist, in der ausgewählten Wohnung, dann ist der von Ihnen jetzt ange-troffene Haushalt zu befragen. Einem verzogenen Haushalt darf also unter keinen Umständen an die neue Adresse nachgelaufen werden.

Auf den Anschriftenlisten sind Ihnen die Wohnungen, die Sie auf-suchen müssen, angegeben. Sofern es sich um Wohnungen handelt, die vor dem 31.12.1956 bezogen worden sind, ist auch mindestens der Name des Hauptmieters angegeben. Damit ist für die Masse aller Fälle die Wohnung eindeutig abgegrenzt, nämlich alles was zum "Bereich dieses Hauptmieters" gehört.

1. Was ist eine Wohnung?

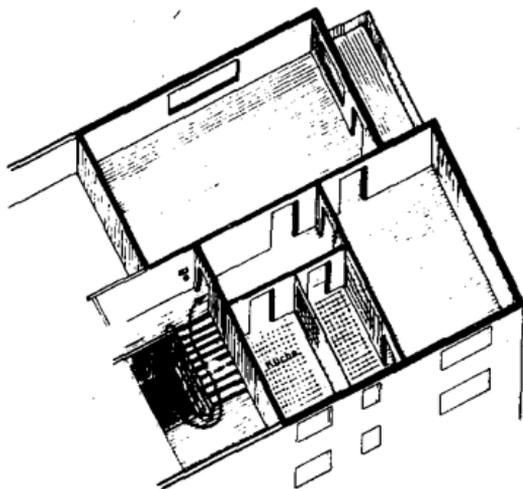
Als Wohnung gilt in der Regel die Gesamtheit der Räume, die der baulichen Anlage nach für die Unterbringung eines Haushaltes bestimmt sind und folgende Merkmale auf-weisen:

Erstens

einen eigenen Wohnungsein-gang unmittelbar vom Trep-penhaus oder von einem Vor-raum von außen.

Zweitens

eine bauplanmäßig vorgese-hene bzw. durch Umbau ge-schaffene Kochnische oder Küche.



GRUNDRISS EINER WOHNUMG

Für den Begriff der Wohnungseinheit ist es gleichgültig, ob in einer Wohnung gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind, auch wenn jeder dieser Haushalte sich eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet hat.

Es ist nicht Ihre Aufgabe, bei einem solchen Grenzfall zu entscheiden, ob ein Haushalt nun wirklich der Wohnung noch zuzurechnen ist oder nicht. Aber Sie müssen uns bitte derartige Grenzfälle ausführlich beschreiben. Dabei ist es besonders wichtig, daß Sie in diesen Fällen lieber einen Haushalt zu viel als zu wenig erfassen; legen Sie also die oben gegebene Definition lieber etwas weiter als zu eng aus. Ihre Beschreibung solcher Grenzfälle muß die Wohnungssituation genau erkennen lassen, ob also z.B. für jeden Haushalt eine Küche und ein Wohnungsab-schluß vorhanden sind, wie der Charakter des Hauses ist, ob die erfaßten Haushalte alle im selben Stockwerk oder in verschiedenen Stockwerken wohnen. Vergessen Sie bei der Erläuterung des Falles bitte auch nicht anzugeben, warum Sie diesen Fall als Grenzfall angesehen haben. Also bitte Erläuterungen, wenn Sie über die Wohnungsabgrenzung im Unklaren sind.

2. Was ist ein Haushalt?

Als Haushalt wird im allgemeinen eine Gesamtheit von Personen angesehen, die zusammen wohnen und wirtschaften, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren usw.

Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstage abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Dagegen zählen nur besuchsweise anwesende Personen n i c h t zum Haushalt. Besuchsweise anwesend kann z.B. die Schwiegermutter des Haushaltsvorstandes sein, die ihre Tochter und den Schwiegersohn besucht und an einem anderen Ort ihre eigene Wohnung hat. Dasselbe gilt natürlich auch für Onkel, Tanten und andere Verwandten.

Oft wird zwar im Sprachgebrauch unter Haushalt nur eine Gemeinschaft von mehreren Personen verstanden, in der Statistik aber

zählen auch Einzeluntermieter, also Einzelpersonen, als Haushalt. Beachten Sie deshalb bitte, daß jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, also z.B. Einzeluntermieter als eigener Haushalt gilt. Auch für Schlafgänger oder "Wohnpartner" ist ein eigener Erhebungsbogen anzulegen.

IV. Was müssen Sie für die Wiederholungsbefragung wissen?

1. Keine Kontrolle, sondern Feststellung von Veränderungen!

Im Zusammenhang mit den sich wiederholenden Befragungen ist bei dem Gespräch mit der Auskunftsperson nach wie vor ein Gesichtspunkt von ganz besonderer Bedeutung. Bei der wiederholten Befragung steht nicht die Kontrolle der bei der vorherigen Befragung gegebenen Antworten, sondern die Feststellung von Veränderungen im Vordergrund. Diesen Punkt - KEINE KONTROLLE, SONDERN FESTSTELLUNG VON VERÄNDERUNGEN - müssen Sie im Gespräch mit den Haushalten geschickt erwähnen, falls Sie den Eindruck haben, daß man die wiederholte Befragung nicht so auffaßt. Würde es auf die Kontrolle der vorhergehenden Befragungen ankommen, so könnten wir zum Beispiel nicht, wie es bei den wiederholten Befragungen geschieht, auf die Beantwortung bestimmter Fragen verzichten. Deshalb ist auch nur bei den Fragen, bei denen normalerweise mit Veränderungen zu rechnen ist, und diese festgestellt werden sollen, Raum für mehrere Befragungen vorgesehen. Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit zur Korrektur von Antworten, die bei früheren Erhebungen gegeben worden sind. Praktisch könnte man die wiederholten Befragungen unter dem Gesichtspunkt der Klärung folgender Frage betrachten: "Ist alles noch beim alten?" (Diese Frage sollen Sie aber nicht in dieser Form wörtlich stellen!)

Nicht selten werden Sie bei der ersten Befragung Haushalte befragt haben, bei denen es Sie interessiert, wie es dort wohl weiter gegangen ist, ob z.B. der Mann Arbeit gefunden hat usw. Die zweite oder eine der folgenden Befragungen gibt Ihnen diesen Aufschluß. Durch die wiederholten Befragungen wird Ihre Tätigkeit als Interviewer, bei der Sie einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und ihre Veränderungen bekommen, sehr interessant und reizvoll.

Aus den Erfahrungen der sich wiederholenden Befragungen werden

Sie sehr bald wissen, wo die Schwerpunkte der Veränderungen liegen und können auf diese im Einleitungsgespräch mit den Haushalten hinweisen. Das wird ohne Zweifel die wiederholte Befragung erleichtern.

2. Keine Einsichtnahme in den Erhebungsbogen

Bei den einzelnen Befragungen werden von Ihnen teilweise Hinweise in die Erhebungsbogen eingetragen, die für die Auswertung von Bedeutung sind. Auch trägt das Statistische Landesamt bei der Bearbeitung der Erhebungsbogen in manchen Fällen Notizen oder Bemerkungen, meistens mit Farbstift, ein.

Es ist nun nicht zweckmäßig, wenn den befragten Personen diese Bemerkungen und Hinweise zur Kenntnis kommen. Allzu leicht kann dadurch bei denjenigen, die mit den Arbeitsmethoden der Statistik nicht vertraut sind, der Eindruck entstehen, daß die Angaben entgegen der Zusicherung doch für andere als statistische Zwecke verwendet worden sein könnten. Bitte händigen Sie deshalb bei Ihrem wiederholten Besuch den Erhebungsbogen nicht aus und gewähren Sie nach Möglichkeit keinen Einblick in die Eintragungen.

3. Ausgefallene Befragungen nachholen

Die wiederholten Befragungen bieten auch Gelegenheit, bei den Haushalten, die bei der vorangegangenen Befragung nicht erreicht worden sind, die Auskünfte noch nachträglich einzuholen. Wir bitten Sie deshalb, in solchen Fällen die ausgefallene Befragung nachzuholen und jeweils die dafür vorgesehene Zeile zu benutzen. Sie können dabei so vorgehen, daß Sie die Verhältnisse zum Zeitpunkt Ihres Besuchs feststellen und fragen, ob diese Verhältnisse bereits bei der vorangegangenen Erhebung bestanden haben, bei der Sie den Haushalt nicht angetroffen haben. Wenn Ihnen z.B. jemand sagt, daß er jetzt bei der Baufirma Philipp Holzmann arbeitet, dann würden Sie fragen: "Haben Sie im Oktober, (Januar), (April) auch schon bei Ph. Holzmann gearbeitet?" Beantwortet er diese Frage mit "Ja", so tragen Sie in der Zeile der entsprechenden Befragung "Ph. Holzmann" ein, beantwortet er Ihnen diese Frage mit "Nein", so fragen Sie: "Bei welcher Firma haben Sie damals gearbeitet?" und tragen in der Zeile der entsprechenden Befragung den Namen dieser Firma, den

Geschäftszweig usw. ein.

4. Nicht alle Fragen müssen nochmals neu gestellt werden

Es gibt Fragen, die bei den Wiederholungsbefragungen normalerweise nicht anders als bei den vorangegangenen Befragungen beantwortet werden können, die Sie also im einzelnen nicht mehr zu stellen brauchen.

Ferner gibt es Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat, und die deshalb bei jeder Erhebung ausdrücklich von neuem zu stellen sind. Derartige Fragen sind schon daran zu erkennen, daß für jede folgende Erhebung eine eigene Zeile für die Beantwortung vorgesehen ist.

Von diesen Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat, haben bestimmte Fragen Rückwirkungen auf Antworten zu Fragen, die für die wiederholte Befragung nicht vorgesehen sind. Es kann hier z.B. an den Fall eines schulentlassenen Jungen gedacht werden, der in der Berichtswoche im April als Lehrling erwerbstätig ist und als solcher in der Sozialversicherung pflichtversichert ist, während er bei der Befragung im Oktober und Januar noch in der Krankenkasse als Familienmitglied mitversichert war und außerdem auch noch keine Altersversorgung hatte.

Am zweckmäßigsten beginnen Sie die wiederholte Befragung damit, daß Sie fragen, wieviel Personen jetzt zum Haushalt gehören. Auch wenn die Personenzahl die gleiche ist wie bei der letzten Befragung, müssen Sie prüfen, ob es noch dieselben Personen sind, die bei der letzten Befragung zum Haushalt gehörten, oder ob in der Zwischenzeit eine Person ausgeschieden und dafür eine neue hinzugekommen ist; denn Zu- und Abgänge können sich aufgehoben haben. Den Grund für den Abgang eines Haushaltsmitgliedes tragen Sie bitte in Frage 2a des Erhebungsbogens ein.

Nachdem Sie festgestellt haben, ob sich die Haushaltszusammensetzung seit der letzten Befragung geändert hat, müssen Sie für alle Haushaltsmitglieder, die hinzugekommen sind, alle Fragen des Erhebungsbogens beantworten lassen.

Die Feststellung, ob sich bei den übrigen Haushaltsmitgliedern Tatbestände geändert haben, können Sie beispielsweise so vor-

nehmen: "Hat im letzten Vierteljahr ein Haushaltsmitglied noch einen zweiten Wohnsitz gegründet, geheiratet, einen Flüchtlingsausweis bekommen usw.?"

Sollten Sie bei Fragen, bei denen keine Zeilen für vier Befragungen vorgesehen sind, Veränderungen gegenüber den bisherigen Eintragungen feststellen, so streichen Sie bei dem betreffenden Haushaltsmitglied die alte Eintragung durch und schreiben die jetzt gültige Antwort daneben. Vermerken Sie aber in der Spalte für Bemerkungen in jedem Fall den Grund der Änderung, und zwar auch, wenn diese Änderung auf Grund eines früheren Eintragungsfehlers vorgenommen werden mußte. Außerdem tragen Sie bitte bei der Begründung noch das Datum mit ein, an dem Sie diese Änderung vorgenommen haben. Der Eintritt der Veränderung selbst ist in der Spalte davor anzugeben.

Für die Angaben in den Abschnitten über die Körperbehinderung, die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge ist es, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht erforderlich, Veränderungen festzustellen. Bei Änderungen in den Angaben über die Erwerbstätigkeit ist jedoch darauf zu achten, ob sie eine Auswirkung auf die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge haben können. Als Beispiel dafür wurde bereits der schulentlassene Junge, der im April als Lehrling tätig ist, erwähnt.

Als ein weiteres Beispiel könnte der Arbeiter angeführt werden, der ins Angestelltenverhältnis übernommen wird, und der deshalb nicht mehr invalidenversicherungspflichtig, sondern angestelltenversicherungspflichtig ist.

Zusammenfassend wäre also zu sagen, daß die Angaben über die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge dann zu prüfen sind, wenn sich in den Angaben über die Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme der Arbeitszeit, etwas geändert hat. Sollten Sie bei der Befragung selbst feststellen, daß eine Ihnen jetzt gegebene Antwort im Widerspruch zu den bisherigen Auskünften steht, so bitten wir, den Sachverhalt ohne jedes "Verhör" mit dem nötigen Taktgefühl und Einfühlungsvermögen zu klären. In manchen Fällen werden diese Widersprüche dadurch entstehen, daß die Auskunftsperson bei der jetzigen Befragung eine andere ist als bei den früheren Befragungen. Auch in diesen Fällen

müssen Sie mit dem entsprechenden Geschick die Klärung von Widersprüchen oder unterschiedlichen Angaben versuchen. Geben Sie uns bitte in allen solchen Fällen in dem für Bemerkungen vorgesehenen Raum einen kurzen Hinweis.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf ein für die Auswertung noch besonders wichtiges Problem hinweisen. Die Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit können in manchen Fällen, insbesondere, wenn die Auskunftsperson eine andere ist, von den bisher gegebenen Antworten abweichen, und zwar auch dann, wenn sich an der Tätigkeit der betreffenden Haushaltsmitglieder nichts geändert hat. In solchen Fällen ist es ganz besonders wichtig, daß Sie versuchen herauszufinden, ob es sich um eine wirkliche Veränderung handelt, oder ob nur eine andere Bezeichnung für den gleichen Sachverhalt wie bei den letzten Befragungen gewählt worden ist. Es sei hierfür nur ein Beispiel angeführt: Bisher war als ausgeübter Beruf "Dreher" angegeben. Bei der jetzigen Befragung gibt Ihnen die Auskunft nicht mehr der Mann selbst, sondern seine Frau, die als ausgeübten Beruf für ihren Mann "Schlosser" angibt. Solche und ähnliche Fälle bitten wir Sie besonders zu prüfen. Wenn in dem eben erwähnten Beispiel sonst keine weitere Änderung angegeben ist, der Mann also nach wie vor bei derselben Firma arbeitet, so müssen Sie unter allen Umständen den Sachverhalt prüfen.

5. Mögliche Einwände gegen die wiederholte Befragung

Es ist möglich, daß Ihnen, wenn Sie die Fragen über die Erwerbstätigkeit stellen, geantwortet wird: "Das haben wir Ihnen ja alles nun schon einmal (zweimal) gesagt und es hat sich inzwischen nichts geändert." Bei solchen Einwendungen ist es geschickt, wenn Sie dann fragen: "Haben Sie in der Berichtswoche im Oktober, (Januar), (April) genau so lange wie jetzt gearbeitet?" oder "Haben Sie in den letzten drei Monaten in genau so viel Wochen gearbeitet wie im vorangegangenen Vierteljahr?"

Wenn Sie Abweichungen in den Angaben zwischen den einzelnen Befragungen feststellen, so ist zu berücksichtigen, daß in die einzelnen Berichtsvierteljahre, z.B. Juli - September, die Ferienzeit, Oktober - Dezember, die Weihnachtszeit und Januar - März, die Faschingszeit fällt. Es kann also damit gerechnet werden, daß sich die Antworten zu den entsprechenden Fragen von

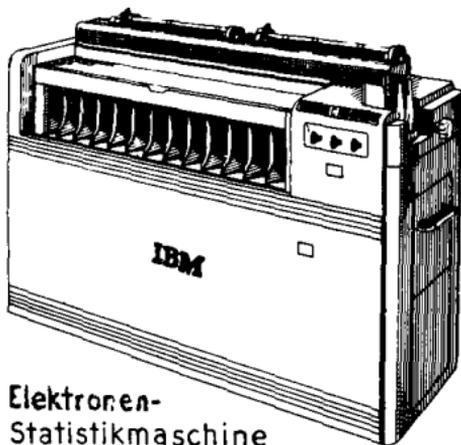
denen bei der vorangegangenen Erhebung unterscheiden. An diesem Beispiel können Sie übrigens dem Befragten auch die Notwendigkeit und Bedeutung der wiederholten Befragung leicht verständlich machen.

V. Wie wird der Mikrozensus ausgewertet?

Wenn Sie alle Ihre Befragungen abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte die fertig ausgefüllten Erhebungsbogen immer sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Mit dieser Aufbereitung haben Sie selbstverständlich nichts mehr zu tun, aber Sie werden sicher interessiert sein zu wissen, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten?"

Man könnte einfach sagen, bei der Aufbereitung werden die von Ihnen im Erhebungsbogen eingetragenen Antworten in Lochkarten übernommen. Wenn sich das auch einfach anhört, so macht das doch eine ganze Menge Arbeit. Ehe man nämlich die eingetragenen Antworten in Lochkarten aufnehmen kann, müssen sie verschlüsselt werden. Es wird dabei für jede Angabe in eine Signierliste die jeweils festgelegte Schlüsselnummer eingetragen. Für Männer wird z.B. eine "1" angeschrieben, für Frauen eine "2".

Für jedes Haushaltsmitglied werden diese Signierzahlen auf eine besondere Lochkarte übertragen, das heißt eingelocht.



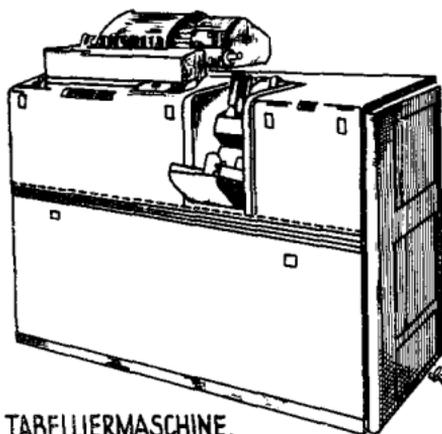
**Elektronen-
Statistikmaschine**

Wie Sie aus dem abgedruckten Muster einer Lochkarte sehen, gibt es darauf 80 Spalten mit je 10 verschiedenen Lochungsmöglichkeiten. Die Schlüsselzahlen werden einer bestimmten Spalte zugeordnet.

Aus dem abgedruckten Muster der Lochkarte sehen Sie aber auch,

daß auf ihr nirgends Platz für den Namen der befragten Person ist; denn der Name wird für die Auszählung und für statistische Zwecke nicht benötigt. Nur für die Fragestellung und Eintragung der Antworten werden Namen zur Unterscheidung der Personen gebraucht.

Mit Hilfe modernster Maschinen, wie z.B. der Elektronen-Statistik-Maschine (Abbildung auf der vorhergehenden Seite) und



**TABELLIERMASCHINE,
AUCH ALPHABETSCHREIBEND**

der sog. Tabelliermaschine werden dann die Lochkarten ausgezählt. Es wird also festgestellt, wie oft in einer bestimmten Spalte eine bestimmte Lochung vorkommt, also wieviel Karten z.B. in der Spalte 20 die Lochung 1 haben, d.h. wieviel Männer im Rahmen des Mikrozensus erfaßt worden sind. Das Ergebnis dieser Auszählung sind dann Tabellen in der Art, wie hier ein Muster dargestellt worden ist. Wie Sie selbst sehen, ist auch in einer solchen Tabelle für Namen kein Platz.

Die Wohnbevölkerung nach Geschlecht, Altersgruppen
und Erwerbstätigkeit

Altersgruppen (in Jahren)	Wohnbevölkerung							
	Ins- ge- samt	davon						
		Männer			Frauen			
		Zu- sam- men	Er- werbs- tätige	Er- werbs- lose	Zu- sam- men	Er- werbs- tätige	Er- werbs- lose	Nicht- Er- werbs- perso- nen
bis unter 15								
15 " " 20								
20 " " 45								
45 " " 65								
65 und darüber								
Wohnbevölkerung insgesamt								

Z W E I T E R T E I L

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN
ERHEBUNGSPAPIEREN

Welche Erhebungspapiere erhalten Sie?

Sie erhalten folgende Erhebungspapiere:

1. Die Anschriftenlisten
Form A (Format DIN A 3, weiße Farbe) und
Form B (Format DIN A 4, rote Farbe)
2. Den Erhebungsbogen.

I. Die Anschriftenlisten

1. Warum zwei verschiedene Formen der Anschriftenliste?

Um das zu erklären, muß noch einmal kurz auf das Auswahlverfahren Bezug genommen werden. In den ausgewählten Gemeinden sind die von Ihnen aufzusuchenden Wohnungen auf Grund der Unterlagen der Wohnungsstatistik vom 25. 9. 1956 ausgewählt worden. Wenn nun aber für jede Mikrozensusbefragung 1 % bzw. 0,1 % der Wohnungen ausgewählt und damit 1 % bzw. 0,1 % der Haushalte und der Bevölkerung erfaßt werden soll, so müssen die seit dem 25. 9. 1956 neu gebauten und bezogenen Wohnungen - und das sind im Jahre rund 500 000 - ebenfalls eine Chance bekommen, ausgewählt zu werden. Dafür aber können die Unterlagen der Wohnungszählung vom 25. 9. 1956 nicht mehr herangezogen werden, weil bei der Wohnungszählung im Jahre 1956 diese Wohnungen ja noch nicht erfaßt werden konnten. Es muß dazu vielmehr eine andere Statistik, und zwar die Bautätigkeitsstatistik, benutzt werden. Auf Grund dieser Statistik wird jedes Jahr festgestellt, wieviel Häuser und Wohnungen bezugsfertig geworden sind. Die Ergebnisse dieser Statistik werden Ihnen teilweise aus der Tagespresse bekannt sein. Die jährliche Bauleistung wird aus den monatlich eingehenden Meldungen über die fertiggestellten Häuser mit der Anzahl der darin enthaltenen Wohnungen festgestellt.

Wenn nun aus den Unterlagen der Bautätigkeitsstatistik die seit dem 25. 9. 1956 bezugsfertig gewordenen Wohnungen ausgewählt werden, so weiß man zwar die Adressen dieser Wohnungen, nicht aber den Namen des Wohnungsinhabers; denn dieser wird im Rahmen der Bautätigkeitsstatistik nicht erfaßt. Es kann Ihnen also für Wohnungen, die aus den Unterlagen der Bautätigkeitsstatistik ausgewählt worden sind, nur die Adresse, d.h. das Haus, angegeben werden, in dem eine so

ausgewählte Wohnung liegt, und die wievielte Wohnung es in diesem Haus ist. Sie bekommen also für eine so ausgewählte Wohnung eine genaue Ortsbestimmung, aber nicht den Namen des Wohnungsinhabers.

Diese vom Statistischen Landesamt ausgewählten Wohnungen sind auf der Anschriftenliste B (Format DIN A 4, rot) mit Adresse und dem Vermerk, die wievielte Wohnung im Hause aufzusuchen ist, angegeben.

Wenn Sie also z.B. auf der Anschriftenliste B die Angabe finden, daß im Hause Bahnhofstraße 122 die 4. Wohnung aufzusuchen ist, dann finden Sie diese Wohnung wie folgt: Sie beginnen beim Betreten des Hauses im Erdgeschoß mit dem Abzählen. Sind auf einem Stockwerk zwei oder mehrere Wohnungen, so beginnen Sie mit der linksgelegenen Wohnung. Die Wohnung im Erdgeschoß links wäre also die 1. Wohnung im Hause, die im Erdgeschoß rechts die 2., die im I. Stock links die 3. und die Wohnung im I. Stock rechts wäre die 4. Wohnung im Hause, also die, in der Sie die Befragung durchführen müssen. Die in dieser Wohnung lebenden Haushalte und Personen sind also zu befragen. Sie stellen zuerst die Namen der Haushaltsvorstände in dieser Wohnung fest und tragen sie dann in die Anschriftenliste A ein.

Zwei verschiedene Formen der Anschriftenliste werden also gebraucht, weil für nach dem 25. 9. 1956 gebaute Wohnungen dem Statistischen Landesamt die Namen der Wohnungsinhaber nicht bekannt sind. Das ganze Verfahren der Auswahl der Wohnungen ist auf der Anschriftenliste B nochmals ausführlich erläutert. Um die oft nicht einfache Auswahlarbeit aus den Unterlagen der Bautätigkeitsstatistik für das Jahr 1956 zu sparen, wurden alle Wohnungen, die in der Zeit vom 25. 9. 1956 bis 31. 12. 1956 gebaut und bezogen worden sind und die auch bisher schon "im Mikrozensus waren", für die kommenden Mikrozensusbefragungen beibehalten. Neu ausgewählt mußten dagegen die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1957 gebauten und bezogenen Wohnungen werden. Auf der Anschriftenliste B sind also nur die in diesem Zeitraum bezogenen Neubauwohnungen aufgeführt.

Nicht alle Interviewer werden Wohnungen und Haushalte mit

Hilfe der Anschriftenliste B bestimmen müssen. Das ist nur hauptsächlich in den Bezirken der Fall, in denen im Jahre 1957 sehr viel gebaut worden ist.

Übrigens können Sie bei Befragten, die trotz Ihrer Erläuterungen dem Auswahlverfahren noch immer etwas skeptisch gegenüberstehen und nicht glauben, daß zufällig ausgewählt wird, mit Hilfe der Anschriftenliste B das Auswahlverfahren noch einmal erläutern, um damit zu zeigen, daß die Auswahl wirklich rein zufällig erfolgt, und daß Namen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

2. Form A der Anschriftenliste

Auf der Anschriftenliste A finden Sie die Namen und Anschriften der aus den Unterlagen der Wohnungszählung vom 25. 9. 1956 nach dem Zufallsverfahren ausgewählten Haushalte aufgeführt.

In der Regel wird Ihnen auf der Anschriftenliste nur der Name des Hauptmieters der ausgewählten Wohnung angegeben worden sein. Da nun seit dem 25. 9. 1956 Haushalte verzogen sind, wird in manchen Fällen ein anderer Wohnungsinhaber in der ausgewählten Wohnung wohnen. In solchen Fällen befragen Sie den jetzt in der Wohnung wohnenden Inhaber sowie alle noch in der Wohnung lebenden Haushalte.

Zusammenfassend wäre nochmals ganz besonders darauf hinzuweisen, daß dann, wenn Haushalte verzogen sind, die Nachfolgehaushalte zu befragen sind.

Keinesfalls dürfen Sie verzogenen Haushalten an ihre neue Adresse nachgehen, auch wenn das relativ einfach wäre!

Steht eine Wohnung leer, so entfällt eine Befragung. Das gilt auch, wenn Sie feststellen, daß z.B. eine Wohnung jetzt als Büro verwendet wird. Zusätzlich in der Wohnung festgestellte Untermieterhaushalte sind in der Anschriftenliste in der nächsten freien Zeile nachzutragen und von Ihnen ebenfalls zu befragen.

Spalte 1: In dieser Spalte sind alle diejenigen Wohnungen angekreuzt, in denen auch die 0,1 vH-Befragungen durchgeführt werden. Da in diese Befragungen nur ein Zehntel der Wohnungen, die jeweils im Oktober befragt wurden, einbezogen wird, ist hier meistens nicht immer jede Wohnung angekreuzt. Nur in kleinen Ge-

meinden ist das der Fall. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Anschriftenlisten, auf denen keine Wohnungen, die auch für die 0,1 vH-Befragungen ausgewählt wurden, enthalten sind.

Spalte 2a: In dieser Spalte sind die ausgewählten Wohnungen laufend durchnummeriert.

Spalte 2b: Hier sind die in einer Wohnung festgestellten Haushalte laufend durchnummeriert, und zwar bekommt der Haushalt des Wohnungsinhabers die Nummer 1 und die Untermieterhaushalte die Nummer 2 usw. Dadurch sind also die Haushalte in einer Wohnung unterschieden.

Spalte 3 bis 5: Hier sind die Anschrift des Wohnungsinhabers sowie Gebäude und Stockwerk eingetragen, wie sie aus den Unterlagen der Wohnungszählung vom 25. 9. 1956 bzw. bei der Mikrozensus-Befragung im Oktober 1957 festgestellt werden konnten.

Spalte 6: In dieser Spalte ist die Zahl der am 25. 9. 1956 in der Wohnung lebenden Haushalte eingetragen. Dadurch soll Ihnen ein Hinweis gegeben werden, aus dem Sie sehen können, ob in einer Wohnung mehrere Haushalte leben. In der Regel sind auf der Anschriftenliste nach der Eintragung eines Wohnungsinhabers soviel Zeilen freigelassen, wie Haushalte am 25. 9. 1956 in der Wohnung wohnten. Sie können also die Namen der noch in der Wohnung lebenden Untermieter unmittelbar unter dem zugehörigen Wohnungsinhaber eintragen.

Sollte der freigelassene Raum dafür nicht ausreichen, tragen Sie zusätzlich festgestellte Untermieter bitte am Schluß der Anschriftenliste nach. Dabei muß jedoch beachtet werden, daß in diesen Fällen in die Spalte 2a die Wohnungsnummer des zugehörigen Wohnungsinhabers eingetragen wird.

Spalte 7: Da es unter Umständen in größeren Häusern einmal vorkommen kann, daß ein auf der Anschriftenliste angegebener Wohnungsinhaber im Hause nicht bekannt ist, wurde in dieser Spalte angegeben, die wievielte Wohnung Sie aufsuchen müssen.

Wenn Sie also z.B. in einem größeren städtischen Mietshaus trotz genauer Erkundigungen nicht feststellen können, in welcher Wohnung der in der Spalte 3 angegebene Wohnungsinhaber wohnt oder gewohnt hat, dann führen Sie die Befragung in der durch die hier eingetragene Zahl bezeichneten Wohnung durch. Um diese Wohnung festzustellen, zählen Sie in einem solchen Fall die Wohnungen

nach demselben Verfahren, das für die Anschriftenliste B vorgesehen ist, ab. Zum Zeichen dafür, daß Sie den angegebenen Wohnungsinhaber nicht gefunden haben, umkreisen Sie die in der Spalte 7 angegebene Zahl.

Spalte 8: Hier tragen Sie bitte, sofern Sie sich angemeldet haben, den von Ihnen vorgesehenen Termin für Ihren Besuch ein.

Spalte 9 und 10: In diese Spalten tragen Sie Namen und Vornamen des Wohnungsinhabers und der anderen zum Zeitpunkt der Befragung noch in der Wohnung lebenden Haushaltsvorstände ein. Sofern sich gegenüber den Angaben in Spalte 3 nichts geändert hat, reicht die Eintragung "s. Sp. 3".

In diese Spalten sind auch die Namen der in einer Wohnung lebenden Untermieter einzutragen.

Spalte 11: Vermerken Sie hier bitte das Datum, an welchem Sie den Haushalt aufgesucht haben. Mußten Sie ihn mehrere Male aufsuchen, ehe Sie ihn antrafen, oder ehe Sie die Befragung abschließen konnten, so ist jedes einzelne Besuchsdatum einzutragen. Aus der Anzahl der hier eingetragenen Daten muß sich also die Zahl der für die Erledigung dieser Befragung notwendig gewesen Besuche ergeben. Diese Angaben sind nicht nur in der Zeile des Wohnungsinhabers, sondern in die Zeile jedes einzelnen Haushaltes einzutragen, also auch in die für die Untermieterhaushalte vorgesehenen Zeilen.

Spalte 12: Von den im oben vorgedruckten Erläuterungskästchen angegebenen Buchstaben ist der zutreffende Buchstabe einzutragen.

N: Diesen Buchstaben tragen Sie bitte nur ein, wenn ein Wohnungsinhaber mit dem angegebenen Namen überhaupt nicht im Hause wohnt und Sie auch auf Grund der Angaben der Nummer der aufzusuchenden Wohnung keine Befragung durchführen konnten. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn in Spalte 7 die zehnte Wohnung angegeben ist und im Hause nur fünf Wohnungen sind.

L: Als längere Zeit abwesend gilt z.B. ein Haushalt, der verreist ist, und bis zu dem Termin, zu dem Sie den Erhebungsbogen an das Statistische Landesamt abgeben müssen, nicht erreicht werden kann. Sollten Sie

MUSTERANSCHRIFTEN

Land: _____
 Reg.-Bez.: _____
 Kreis: _____
 Gemeinde: _____

für den Mikrozensus in der

Gem.-Schlüssel-Nr.

Vordergebäude = V
 Hintergebäude = H
 Seitengebäude = S

Anchr.-Liste-Nr.

Anordnungsgruppen-Nr.

--	--

--	--	--

Lfd. Nr.	Für 0,1vH-Erheb. ausgewählt (Ankreuzen)	Nr. der Wohnung	Nr. des Haushaltes in der Wohnung	Wohnungsinhaber am 25.9.1956 bzw. 9.10.1957 ¹⁾			Zahl der Haushalte in der Wohnung am 25.9.1956	Nr. der aufzusuchenden Wohnung
				Name	Ortsteil, Straße	Haus-Nr., Gebäude, Stockwerk		
X	1	2a	2b	3	4	5	6	7

1) Der Wohnungsinhaber am 9.10.1957 wurde dann eingetragen, wenn die erfassen war.

LISTE A

Bundesrepublik und in Berlin (West)

(Vor- und Zuname des Interviewers)

(Anschr.d.Interviewers) (Tel.-Nr.)

Im Hause nicht bekannt	= N	Auskunft bereitwillig	= B
Längere Zeit abwesend	= L	Auskunft zögernd	= Z
Auskunft verweigert	= V	Auskunft unwillig	= U
Nicht aufgesucht	= O	Sonstige Fälle	= S

Interviewer-Nr.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Für Besuch vor-gesehener Termin	Wohnungsinhaber bzw. Haushaltsvorstand zum Zeitpunkt der Erhebung		Angaben über die Befragung			
	Name	Vorname	Daten der einzelnen Besuche	Erfolg	Gründe für L,V,O, Z,U und S	Ausgewählt über An-schriften-liste B (ankreuz-en)
8	9	10	11	12	13	14

bei längere Zeit abwesenden Personen, wie z.B. einzelnen Untermietern, neben dem Grund der Abwesenheit noch erfahren, daß diese sich bei ihrer in einer anderen Gemeinde wohnenden Familie aufhalten, dann geben Sie das bitte in Spalte 13 der Anschriftenliste A mit an.

V: Wenn Ihnen die Auskunft ausdrücklich verweigert worden ist, tragen Sie bitte "V" ein. In Spalte 13 geben Sie den Grund dafür an. Vergessen Sie in diesen Fällen ausserdem nicht, das Statistische Landesamt sofort zu benachrichtigen, wenn es Ihnen dafür vorgedruckte Karten zur Verfügung gestellt hat.

O: Diese Eintragung darf nur in Ausnahmefällen gemacht werden. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn Sie infolge längerer Erkrankung nicht mehr sämtliche Anschriften bis zum Abschlußtermin aufsuchen konnten.

Wir bitten Sie, zwingende Verhinderungen, wie Erkrankung, dem Statistischen Landesamt rechtzeitig mitzuteilen, damit diese Adressen von einem anderen Interviewer aufgesucht werden können. Auf diese Weise wird die Eintragung "O" ganz vermieden werden können.

Wenn das Interview zustande gekommen ist, so geben Sie uns bitte in dieser Spalte an, ob die Auskünfte **b e r e i t w i l l i g** (=B), **z ö g e r n d** (=Z) oder **u n w i l l i g** (=U) gegeben wurden.

S: Wenn Sie aus anderen Gründen als den bisher besprochenen eine Befragung nicht durchführen konnten, tragen Sie in diese Spalte bitte "S" ein und geben dann in Spalte 13 den Grund dafür an. Mit "S" wäre z.B. zu kennzeichnen: Eine Wohnung wird jetzt als Büro benutzt oder eine Wohnung steht längere Zeit leer.

Spalte 13: Soweit in Spalte 12 einer der Buchstaben L, V, O, Z, U oder S eingetragen ist, geben Sie uns in dieser Spalte den Grund dafür an.

Besonders wichtig ist uns Ihr Vermerk, wenn die Auskunft zögernd oder unwillig gegeben worden ist. In der Regel wird Ihnen von der Auskunftsperson in solchen Fällen schon gesagt werden, warum sie der Befragung ablehnend gegenübersteht bzw. warum sie eine Auskunft verweigert.

Spalte 14: In dieser Spalte kreuzen Sie bitte die Adressen an, die Sie auf Grund der Angaben der Anschriftenliste B in die Anschriftenliste A übernommen haben, sofern Sie mit einer Anschriftenliste B gearbeitet haben.

3. Form B der Anschriftenliste

Auf der Anschriftenliste B sind, wie bereits erwähnt, Adressen von Wohnungen aufgeführt, die nach dem 1.1.1957 erstmalig bezogen worden sind, in der Hauptsache also Neubauwohnungen.

Die zur Verwendung der Anschriftenliste B notwendigen detaillierten Erläuterungen sind wegen ihrer Wichtigkeit auf der Anschriftenliste selbst nochmals abgedruckt. Hier soll deshalb nur kurz etwas über den Aufbau der Anschriftenliste B gesagt werden.

Spalten 2 - 4 enthalten die Anschrift des Hauses, in dem sich die vom Statistischen Landesamt ausgewählte Wohnung befindet.

Spalte 4: Zum leichteren Auffinden des Hauses ist hier auch angegeben, ob es sich dabei um ein freistehendes Haus, ein Vorderhaus, ein Hinter- oder Seitengebäude handelt, sofern das aus den Auswahlunterlagen klar erkennbar war.

Spalte 5: In dieser Spalte ist vom Statistischen Landesamt die Zahl der Wohnungen angegeben, die laut der Bautätigkeitsstatistik in dem betreffenden Hause seit dem 1.1.1957 bezugsfertig geworden sind.

Sollte sich zwischen diesen Angaben und Ihren Feststellungen eine Differenz ergeben, so geben Sie bitte nach Möglichkeit an, worauf diese zurückzuführen ist.

Spalte 6 gibt an, in der wievielten Wohnung dieses Hauses Sie die Mikrozensusbefragung durchführen müssen. Handelt es sich dabei z.B. um eine Ausbauwohnung, so ist zum leichteren Auffinden hier noch der Zusatz "Ausbauwohnung" enthalten.

Die Haushalte, die in den auf dieser Anschriftenliste angegebenen Wohnungen leben, sind, nachdem Sie die Namen festgestellt haben, in die Anschriftenliste A nachzutragen. Durch ein Kreuz in Spalte 14 der Anschriftenliste A sind diese nachgetragenen Haushalte als solche zu kennzeichnen.

MUSTER

Mikrozensus in der Bundesrepublik Deutschland
und in Berlin (West)

Anschriftenliste B

Land: _____

Kreis: _____

Gemeinde: _____

.....
(Vor- und Zuname des Interviewers)

.....
(Anschrift des Interviewers) (Telefon-Nr.)

Nr. der zugehörigen Anshr.
Liste A

--	--

Interv.-Nr.

--	--	--	--

Lfd. Nr.	Anschrift			Zahl der Wohnungen im Hause	In dem ange- gebenen Haus ist diete Woh- nung aufzu- suchen
	Straße	Haus-Nr.	Gebäude		
	2	3	4	5	6
01					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					

E r l ä u t e r u n g e n

In der Spalte 6 der Anschriftenliste B ist angegeben, die wieviele Wohnung Sie in dem durch die in den Spalten 2 - 4 angegebene Anschrift bezeichneten Haus erfassen müssen.

Die so bezeichnete Wohnung finden Sie auf folgende Art und Weise:

Wenn Sie das Haus betreten, beginnen Sie im Erdgeschoß mit dem Abzählen der Wohnung. Die linke Erdgeschoßwohnung wäre also die 1. Wohnung im Haus.

Nachdem Sie alle Erdgeschoßwohnungen durchgezählt haben, setzen Sie das Abzählen mit der linken Wohnung im I. Stock fort usw.

Sollten sich noch Wohnungen im Kellergeschoß befinden, so beginnen Sie mit dem Abzählen der Wohnungen nicht im Erdgeschoß, sondern im Kellergeschoß.

II. Der Erhebungsbogen

1. Sein Aufbau

Für jeden Haushalt ist nur ein Erhebungsbogen auszufüllen.

In dem Abschnitt über die besonderen Aufgaben des Mikrozensus wurde darauf hingewiesen, daß ein Zehntel der jeweils im Oktober befragten Haushalte bei mehreren Mikrozensusaufhebungen befragt wird. Um Vergleichsmöglichkeiten zu haben und Ihnen die Arbeit bei der zweiten oder einer der folgenden Befragungen zu erleichtern, wird für alle Befragungen derselbe Erhebungsbogen benutzt. Es sind deshalb bei den Fragen, die in vierteljährlichem Abstand erneut zu stellen sind, vier Zeilen für die Antworten bei den einzelnen Erhebungen vorgesehen.

Bevor nun der Erhebungsbogen im einzelnen besprochen wird, werden zu den einzelnen Abschnitten und zur Ausfüllung des Erhebungsbogens ein paar allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

Teil I:

Auf der ersten Seite des Erhebungsbogens sind die Anschrift des Wohnungsinhabers, also der Name und Vorname, sowie Ort, Straße und Hausnummer in den meisten Fällen bereits eingetragen; wenn nicht, übernehmen Sie diese Angaben aus der Anschriftenliste A in den Erhebungsbogen. Bei Untermieterhaushalten und bei den Haushalten, die Sie auf Grund der Anschriftenliste B ausgewählt haben, müssen Sie diese Eintragungen in jedem Fall selbst vornehmen.

Teil II:

In diesem Teil machen Sie uns bitte nach Abschluß der Befragung noch einige Angaben über deren Verlauf und bestätigen uns durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Teil III:

In diesem Teil werden Tatbestände erfragt, die zur Abgrenzung des Haushaltes wichtig sind, und zwar die Zahl der Haushalte in einer Wohnung sowie die Namen der anderen Haushaltsvorstände in der Wohnung und deren Stellung zueinander.

Teil IV:

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob vom Haushalt

eine Bodenfläche von 0,5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzt wird, oder ob zum Zwecke des Erwerbs Garten- oder Rebland, eine Obstanlage, Baumschule, Wald oder Fischgewässer bewirtschaftet wird. Weiterhin wollen wir noch feststellen, ob zum Zwecke des Erwerbs Vieh oder Kleintiere gehalten oder gezüchtet werden (z.B. Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Imkereien).

Teil V:

Dieser Teil enthält das eigentliche Fragenprogramm des Mikrozensus. Es ist in folgende Fragengruppen unterteilt worden:

Fragen- gruppe	Inhalt der Fragen	Alter der Haus- haltsmitglieder, für die die Fra- gen zu stellen sind	Die Fragen sind zu be- ziehen auf ...
1	2	3	4
A	Angaben zur Person, wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum usw.	für alle Haushalts- mitglieder	Stichtag
B	Fragen nach dem Vorhandensein einer Körperbehinderung bzw. nach der Frühinvalidität		Stichtag
C	Fragen nach dem Vorhandensein einer Krankenversicherung	nur für über 14 Jahre alte Haushaltsmit- glieder	Stichtag
D	Fragen nach Alters- und Invaliditätsvorsorge		Stichtag
E	Allgemeine Angaben über Erwerbstätigkeit und Einkommensquellen		Fragen 13-17a Stichtag, Frage 18 Be- richtswoche
F	Fragen nach gegenwärtig und früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten		Stichtag, Berichtswoche bzw. -viertel- jahr
G	Angaben über Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche		Letzten Monat des Berichts- vierteljahres

Auf den ersten Blick erscheint das Fragenprogramm recht umfangreich. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß es nur sehr selten Fälle gibt, in denen in einem Haushalte für alle Haushaltsmitglieder alle Fragen zu stellen sind. So entfallen z.B. für alle Personen unter 14 Jahren die Fragen vom Abschnitt C an.

Die Fragen über die Erwerbstätigkeiten, die von Haushaltsmitgliedern ausgeübt werden oder im Berichtsvierteljahr ausgeübt worden sind (Fragengruppe F), kommen nur für die über 14 Jahre alten Haushaltsmitglieder in Betracht, die noch erwerbstätig sind oder es im Berichtsvierteljahr waren. Für alle Haushaltsmitglieder, die schon mehrere Jahre in demselben Betrieb sind und keine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, entfällt ein Teil der Fragengruppe F.

Den Zusammenhang der einzelnen Fragengruppen verdeutlicht Ihnen noch eine Übersicht, die Ihnen in der Art eines "Schnittmusterbogens"¹⁾ den Weg durch den Teil III des Erhebungsbogens zeigt.

Die Angaben sind, wie angegeben, jeweils entweder für den Stichtag, die Berichtswoche oder für das Berichtsvierteljahr zu erfragen. In diesem Zusammenhang ist ein Punkt besonders wichtig. Sofern ein Haushaltsmitglied nicht schon länger als ein Vierteljahr an seinem Arbeitsplatz ist, sind auch alle anderen im Berichtsvierteljahr ausgeübten Tätigkeiten zu erfragen. Das gilt für jede Erwerbstätigkeit, also auch für zweite Erwerbstätigkeiten, die ein Haushaltsmitglied ausgeübt hat. Eine Übersicht über die Erhebungsstichtage, die Berichtswoche und die Berichtsvierteljahre sowie den Erhebungsbeginn für die einzelnen Befragungen ist auf Seite 102 dieses Handbuches enthalten.

2. Die Eintragungstechnik und Fragestellungen

Die Eintragungen in den Erhebungsbogen nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Der Farbstift wird für die Signierarbeiten verwendet, und Bleistiftangaben werden im Laufe der Zeit zu leicht verwischt und dadurch unleserlich.

Für die Eintragung der Antworten zu den einzelnen Fragen gibt es je nach der Fragestellung 3 Möglichkeiten:

A n k r e u z e n in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei Frage 13.

Eintragungen der bei der Fragestellung schon angegebenen A b k ü r z u n g in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei den Fragen 16 und 25.

Eintragung der a u s f ü h r l i c h e n A n t w o r t in der Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes, wie z.B. bei der Frage 14.

1) siehe Seiten 50 und 51

A. Angaben zur Person
(Fragen 1 - 7)

B. Körperbehinderung, auch Früh-
invalidität
(Fragen 8 - 10a)

C. Krankenversicherung
(Fragen 11 und 11a)

D. Alters- und Invaliditätsvor-
sorge
(Fragen 12a und 12b)

E. Erwerbstätigkeit und son-
stige Unterhaltsquellen

13. Wer ist erwerbstätig?

14. Wer von den Haushaltsmitgli-
edern bestreitet seinen Le-
bensunterhalt überwiegend aus
Rente, Pension, öffentlicher
Unterstützung, eigenem Vermö-
gen u.dgl.?

15. Wer hat keine eigenen Unter-
haltsquellen oder wessen
eigene Unterhaltsquellen
sind so geringfügig, daß er
überwiegend von anderen
Haushaltsmitgliedern wirt-
schaftlich abhängig ist?

16. Wer von den Haushaltsmitgli-
edern ist Student, Schüler?

17. Wer ist arbeitslos?

Wer von den arbeitslosen Haus-
haltsmitgliedern

17a. ... erhielt Leistungen aus
der Arbeitslosenversiche-
rung bzw. Arbeitslosenhilfe?

17b. ... hat etwas unternommen,
um in Arbeit zu kommen?

17c. ... ist beim Arbeitsamt
als arbeitsuchend gemeldet?

18. Wer war in der Berichtswoche
noch nebenher erwerbstätig
oder hat noch nebenbei im
Betrieb eines Haushaltsmit-
gliedes mitgeholfen?

**SCHEMATISCHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE ZUSAMMENHÄNGE DER FRAGEN
DES TEILES V DES ERHEBUNGSBOGENS**

(Welchem der angegebenen
Pfeile jeweils für die
einzelnen Haushaltsmit-
glieder zu folgen ist,
ergibt sich aus den Ant-
worten auf die entspre-
chenden Fragen)

Wer von den Haushaltsmitgliedern,
die nicht erwerbstätig sind,

19a. ... ist im Berichtsviertel-
jahr noch erwerbstätig ge-
wesen?

19b. ... hat seit 1948, aber vor
Beginn des Berichtsviertel-
jahres eine Erwerbstätig-
keit aufgegeben?

19c. ... ist beim Arbeitsamt als
Arbeitsuchender gemeldet?

19d. ... hat im Berichtsviertel-
jahr etwas unternommen, um
in Arbeit zu kommen?

F. Erwerbstätigkeiten

1. Erwerbstätigkeit		2. Erwerbstätigkeit	1. frühere Erwerbstätigkeit	2. frühere Erwerbstätigkeit
20. Welchem <u>Geschäftszweig</u> (Branche) gehört die <u>Firma</u> (Dienststelle) an, in der das Haushaltsmitglied die jetzige Erwerbstätigkeit ausübt?		27. Welchem <u>Geschäftszweig</u> ... ausübt?	33. Welchem <u>Geschäftszweig</u> (Branche) gehört die <u>Firma</u> an, in der das Haushaltsmitglied die erste frühere Erwerbstätigkeit ausübte?	38.
20a. Wenn Geschäftszweig nicht genau bestimmbar, hier bitte Namen und Anschrift der Firma angeben				
21. Ist der Erwerbstätige hierbei tätig als Selbständiger, Pächter, Mit-eigentümer (S)		28. Ist der Erwerbstätige hierbei tätig als ...?	34. War das Haushaltsmitglied hierbei tätig als Selbständiger, Pächter ...?	39.
22. In welchem Beruf ist das Haushaltsmitglied hierbei tätig?		29. In welchem Beruf ist ... tätig?	35. Welchen Beruf hat das Haushaltsmitglied ... ausgeübt?	40.
23. Wann wurde die Erwerbstätigkeit in der oben angegebenen Firma begonnen?		30. Wann wurde diese Erwerbstätigkeit begonnen?	36. Wann hat das Haushaltsmitglied ... und beendet?	41.
23a. Hat der Erwerbstätige vorher eine andere Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt?		30a. Hat der Erwerbstätige vorher ... ausgeübt?		
24. Wieviel Stunden hat das Haushaltsmitglied in der <u>Berichtswoche</u> in dieser ersten Erwerbstätigkeit gearbeitet?		31. Wieviel Stunden hat das ... gearbeitet?		
25. Was sind die Gründe hierfür?				
26. In wieviel <u>Wochen des Berichtsvierteljahres</u> hat das Haushaltsmitglied in dieser ersten Erwerbstätigkeit <u>voll</u> , in wieviel Wochen <u>nicht voll</u> und in wieviel Wochen <u>überhaupt nicht</u> gearbeitet?		32. In wieviel <u>Wochen des Berichtsvierteljahres</u> hat das ... gearbeitet?	37. In wieviel <u>Wochen des Berichtsvierteljahres</u> hat das Haushaltsmitglied in dieser Erwerbstätigkeit <u>voll</u> , in wieviel Wochen <u>nicht voll</u> und in wieviel <u>Wochen überhaupt nicht</u> gearbeitet?	42.
			37a. War diese Tätigkeit eine Ganztags- oder Halbtags-Arbeit oder eine stundenweise Tätigkeit?	42a.

G. Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.
(Fragen 43 und 43a bis 43d)

Bei einzelnen Fragen werden noch Pfeile in Verbindung mit der Fragenummer aufgenommen (z.B. → Frage 20 - 26). Diese Pfeile sollen Ihnen als Hinweis darauf dienen, welche Fragen außerdem noch von den einzelnen Personen zu beantworten sind, oder wenn man es umgekehrt ausdrücken will, welche Fragen jeweils für das Haushaltsmitglied, das die Frage, bei der der Pfeil steht, beantwortet hat, übersprungen werden können.

Die Pfeil-Hinweise beziehen sich immer nur auf die einzelnen Haushaltsmitglieder und deren Antworten, nicht aber auf den Haushalt als Ganzes.

Für jeden im Mikrozensus zu erhebenden Tatbestand ist eine entsprechende Frageformulierung am linken Rand des Erhebungsbogens aufgeführt. Dadurch soll Ihnen das Befragungsgespräch erleichtert werden. Für den Ablauf des Interviews ist es günstig, wenn keine allzu langen Gesprächspausen eintreten. Sie können sich also an die von uns formulierten Fragen halten. Sie werden sich diese Fragen sehr bald und leicht einprägen können. Wird die Frage in der angegebenen Form nicht gleich verstanden, ist es gut, wenn Sie den Inhalt der Frage erklären und nicht nur die Frage in derselben Form wiederholen.

Da Sie nicht unmittelbar im Anschluß an die Berichtswoche alle Haushalte aufsuchen können, sondern die letzten Haushalte vielleicht erst zwei oder drei Wochen nach Ende der Berichtswoche befragen können, müssen Sie also teilweise Angaben für einen Zeitraum ermitteln, der länger als zwei Wochen zurückliegt. Weisen Sie bei der Befragung die Haushalte darauf hin und lassen Sie der Auskunftsperson genügend Zeit, auch die entsprechenden Antworten genau zu überlegen. Bitte nehmen Sie zur genauen Festlegung des Stichtages oder Zeitraumes, für den die Angaben zu ermitteln sind, den Kalender zur Hand!

Für das Gelingen der Befragung ist es sehr wichtig, daß Sie sich vorher mit dem Erhebungsbogen genau vertraut machen. Wenn Sie den Erhebungsbogen genau kennen, sparen Sie auch bei den einzelnen Befragungen Zeit. Außerdem vermeiden Sie dadurch auch Rückfragen durch das Statistische Landesamt, die notwendig werden, wenn der Erhebungsbogen nicht sorgfältig ausgefüllt ist. Sie könnten bei derartigen Rückfragen gezwungen sein, die eine oder andere Befragung noch einmal machen zu müssen, was Sie we-

sentlich mehr Zeit kostet, als wenn Sie bei der ersten Befragung sorgfältig arbeiten. Diesen Zeitverlust können Sie vermeiden, wenn Sie sich vor der Befragung eingehend mit dem Erhebungsbogen beschäftigen und die Befragung dann sorgfältig durchführen. Sie werden verstehen, daß wir um der Genauigkeit und Zuverlässigkeit willen die Qualität Ihrer Arbeit laufend sehr sorgfältig kontrollieren müssen.

Zur Erläuterung von Zweifelsfällen ist am rechten Rand des Erhebungsbogens bei jeder einzelnen Frage Raum vorgesehen. Wenn Sie in diesem Raum einen Zweifelsfall erläutern, vergessen Sie bitte nicht die lfd. Nr. des Haushaltsmitgliedes anzugeben, für das die zusätzlichen Bemerkungen gelten.

3. Hinweise auf festgestellte Veränderungen

Am rechten Rand finden Sie vor dem Raum, der für Bemerkungen vorgesehen ist, noch eine Spalte mit der Überschrift:

"Ab 2. Befragung festgestellte Veränderungen (lfd. Nr. und Datum der Veränderung eintragen)".

Wenn Sie bei den dafür ausgewählten Haushalten die Wiederholungsbefragung durchführen, dann tragen Sie in dieser Rubrik bitte in der Zeile dieser Befragung die lfd. Nr. der Haushaltsmitglieder sowie das Datum, an dem die Veränderung eingetreten ist, ein.

Ist z.B. ein Haushaltsmitglied am 1.12.1958 in den befragten Haushalt von seinem bisherigen Arbeitsort zugezogen und hat die lfd. Nr. 5 bekommen, so ist bei Frage 2 neben "2. Befr." über die Veränderung folgende Angabe zu machen:

"5; 1.12.1958."

D R I T T E R T E I L

ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSBOGEN

I. Ordnungsangaben

In diesen beiden Zeilen sind Familienname, Vorname und Anschrift der befragten Haushaltsvorstände enthalten.

a)
b)
Familienname, Vorname,
Straße, Hausnummer, Kreis,
Name der Gemeinde

In diesen Kästchen sind die Interviewer-Nummer sowie die Ordnungsnummern enthalten.

c)
Interviewer-Nummer, Gemeinde-Schlüssel-Nummer, Nummer der Anschriftenliste, Wohnungs-Nummer, Haushalts-Nummer

Es kann möglich sein, daß zwischen zwei Befragungen aus einer

d)
Nachfolgehaushalt?

Wohnung ein Haushalt auszieht und dafür ein anderer Haushalt einzieht. Da einem verzogenen Haushalt nicht nachgegangen werden darf, ist also der neu in die Wohnung eingezogene Haushalt mit einem neuen Erhebungsbogen zu befragen. Geben Sie deshalb bitte in diesem Teil des Erhebungsbogens, den Sie für den neu eingezogenen Haushalt ausfüllen, an, ob es sich dabei um einen solchen Nachfolgehaushalt handelt oder nicht.

Da Ihnen von der Anschriftenliste nur der Wohnungsinhaber bekannt ist, kann bei der ersten Befragung nur für den Haushalt des Wohnungsinhabers, der Ihnen in der Anschriftenliste angegeben ist, ein Nachfolgehaushalt eingezogen sein. Bei allen anderen in einer Wohnung lebenden Haushalten interessiert es nicht, ob sie gegenüber den Feststellungen bei der Wohnungszählung am 25.9.1956 als Nachfolgehaushalt zu betrachten sind. Erst bei der zweiten und den sich anschließenden Befragungen ist es von Bedeutung, ob einer dieser anderen Haushalte verzogen und dafür ein Nachfolger eingezogen ist. In diesem Falle handelt es sich dann um einen hier zu kennzeichnenden Nachfolgehaushalt.

Haben Sie einen Nachfolgehaushalt befragt, vergessen Sie bitte nicht, in den Erhebungsbogen, den Sie für den neu eingezogenen Haushalt ausfüllen, den Namen des ursprünglich vorgesehenen Haushaltes einzutragen. Für die Auswertung ist es wichtig zu wissen, ob ein Nachfolgehaushalt befragt worden ist oder nicht, und welcher Haushalt der ursprünglich für die Befragung vorgesehene bzw. auch schon befragte Haushalt war.

II. Angaben über die Befragung

Nach jeder Befragung machen Sie in diesem Abschnitt bitte noch einige Angaben über die Befragung selbst.

Tag der Befragung (Datum):

An welchem Tage haben Sie den Haushalt aufgesucht?

Tragen Sie in diese Spalte bitte die Daten der Tage ein, an denen Sie den Haushalt aufgesucht haben. Waren z.B. drei Besuche notwendig, um eine Befragung abzuschließen, so müssen in dieser Spalte auch drei Datumsangaben enthalten sein.

Auskunftsperson(en) (Lfd. Nr.):

Welches Haushaltsmitglied hat Ihnen die Auskunft gegeben?

Es genügt, wenn Sie hier die laufenden Nummern der Haushaltsmitglieder eintragen, die Ihnen die benötigten Antworten gegeben haben. In der Regel wird dafür allerdings nur ein Haushaltsmitglied, in vielen Fällen die Hausfrau in Frage kommen.

Sollte, was nur in seltenen Fällen vorkommen darf, eine haushaltsfremde Person Ihnen die Auskunft gegeben haben, dann geben Sie bitte an, aus welchen Gründen das erfolgt ist. Es wäre z.B. bei Taubstummen möglich, daß Ihnen eine Vertrauensperson die Auskunft erteilt hat.

Wieviel Besuche (Anzahl):

Wieviel Besuche waren notwendig, um den Erhebungsbogen vollständig auszufüllen?

Wenn z.B. die Auskunftsperson über die Beschäftigungsverhältnisse des ältesten Sohnes nicht genau Bescheid wußte, dann müssen Sie den Haushalt noch ein zweites Mal aufsuchen, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem Sie den ältesten Sohn selbst sprechen können. In einem solchen Fall waren also zwei Besuche notwendig, um die Befragung vollständig durchzuführen.

Es ist auch möglich, daß Sie bei Ihren ersten beiden Besuchen niemanden angetroffen haben, beim dritten Besuch aber alle Auskünfte erhalten konnten; dann waren für die durchzuführende Befragung drei Besuche notwendig.

Beginn der Befragung (Uhrzeit) und Dauer der Befragung (Minuten):

Geben Sie hier bitte die Uhrzeit des Befragungsbeginns und die Dauer der Befragung an. Als Beginn der Befragung soll im allgemei-

nen der Zeitpunkt gelten, an dem Sie mit einem Mitglied des zu befragenden Haushaltes das Einleitungsgespräch begonnen haben.

Nach Abschluß der Befragung stellen Sie dann fest, wie lange diese ungefähr gedauert hat und geben Sie uns das an. Als Ende der Befragung ist im allgemeinen der Zeitpunkt anzusehen, an dem Sie die Ausfüllung des Fragebogens beendet haben. Sich daran evtl. noch anschließende Gespräche allgemeiner Art sind bei der Berechnung der Befragungsdauer nicht mitzuzählen.

III. Fragen zur Abgrenzung des Haushaltes

Tragen Sie hier bitte die Anzahl der Haushalte ein, die Sie in der Wohnung vorfinden. Bei

a)
Wieviel Haushalte - einschließlich des befragten Haushaltes - wohnen in der Wohnung?

einem Haushalt in der Wohnung also "1", bei zwei Haushalten "2" usw. Steht eine Wohnung zum Zeitpunkt der Erhebung leer, dann tragen Sie hier "0" ein und geben einen entsprechenden Hinweis sowohl im Erhebungsbogen als auch in der Anschriftenliste. Was als Haushalt gilt, wurde bei der Besprechung der Auswahl der Erhebungseinheiten bereits ausführlich erläutert. Es sei jedoch hier noch einmal darauf hingewiesen, daß im statistischen Sinne auch Einzeluntermieter und Schlafgänger, also Einzelpersonen, als Haushalt zählen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Untermieter und Schlafgänger als selbständiger Haushalt betrachtet wird, und für ihn ein besonderer Erhebungsbogen ausgefüllt werden muß.

Diese Frage stellen Sie nur in Wohnungen, in denen mehr als

b)
Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung?

ein Haushalt lebt. Was als Wohnung anzusehen ist, ist bereits bei der Besprechung der Auswahl- und Erhebungseinheit eingehend erläutert worden.

In Spalte 1 tragen Sie bitte die Namen aller anderen noch in der Wohnung wohnenden Haushaltsvorstände ein. Beachten Sie dabei bitte, daß auch ein Einzeluntermieter und Schlafgänger, also eine alleinstehende Person, ein Haushalt sein kann. Es sind alle Haushalte hier einzutragen, die am Stichtag der Befragung in der Woh-

nung gewohnt haben. Tragen Sie hier bitte die Namen der Haushaltsvorstände auch dann ein, wenn Sie den betreffenden Haushalt nicht befragen konnten. Es muß also aus den Eintragungen zu dieser Frage in Verbindung mit dem Haushalt, für den der jeweilige Erhebungsbogen ausgefüllt ist, die Belegung der Wohnung klar ersichtlich sein.

Neben den Namen anderer noch in der Wohnung lebender Haushaltsvorstände geben Sie bitte jeweils noch die Stellung dieser Haushaltsvorstände zu dem des gerade befragten Haushaltes an. Bestehen verwandtschaftliche Beziehungen, dann tragen Sie das Verwandtschaftsverhältnis ein; sonst wird in der Regel die Eintragung "Untermieter" oder "weiterer Mieter", wenn Sie den Hauptmieterhaushalt befragen und "Hauptmieter", wenn Sie den Untermieterhaushalt oder den Haushalt des weiteren Mieters befragen, vorzunehmen sein.

Wohnen in einer Wohnung mehrere Haushalte, von denen jeder für sich einen Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossen hat, dann soll nur derjenige Haushalt bei der Befragung als Hauptmieter bezeichnet werden, der am längsten in der Wohnung wohnt.

Wohnen z.B. in einer Wohnung zwei Haushalte, dann muß hier auf dem Erhebungsbogen beider Haushalte jeweils die erste Zeile ausgefüllt sein, bei drei Haushalten jeweils zwei Zeilen usw.

IV. Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.

Wird vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt? Wird zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u. dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet?

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob vom Haushalt eine Bodenfläche von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, oder ob zum Zwecke des Erwerbs Garten- oder Rebland, eine Obstanlage, Baumschule, Wald oder Fischgewässer bewirtschaftet wird.

Weiterhin wollen wir noch feststellen, ob zum Zwecke des Erwerbs Vieh oder Kleintiere gehalten oder gezüchtet werden (z.B. Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Imkereien).

Wird zum Zwecke des Erwerbs ein Garten- oder Weinbau etc. betrieben, so ist die Frage auch dann zu bejahen, wenn die Bodenfläche kleiner als 0,5 ha ist, was z.B. bei Gärtnereien der Fall sein kann.

Wird diese Frage bejaht, so ist die Größe der bewirtschafteten Bodenfläche bei Frage 43 einzutragen, und es sind die Fragen 43a bis 43d zu stellen. Vergessen Sie bitte, wenn diese Frage bejaht worden ist, unter keinen Umständen, den Abschnitt G des Erhebungsbogens auszufüllen.

V. Fragen an die Haushaltsmitglieder

A. Angaben zur Person

Tragen Sie hier die Namen und

Familienname, Vorname

1a.

1b.

Vornamen aller am Erhebungs-

stichtag zum Haushalt gehörenden Personen ein, jedoch nicht die der Besucher, wie z.B. Freunde und Bekannte, die sich zufällig im Haushalt aufhalten, ohne ihm anzugehören. Beachten Sie hier bitte auch noch, daß zum Haushalt noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Angehörige und am Erhebungsstichtag aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesende Personen gehören, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen einzutragen.

Die Haushaltsmitglieder tragen Sie bitte in folgender Reihenfolge ein: Zuerst setzen Sie den Namen des Haushaltsvorstandes über der laufenden Nummer "1" ein. Dann tragen Sie die Namen der anderen Haushaltsmitglieder ein, und zwar nach dem Haushaltsvorstand dessen Ehefrau, dann die Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, die anderen Verwandten, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Bei der Eintragung achten Sie bitte darauf, daß zuerst der Familienname und darunter der Vorname zu schreiben ist.

Für die ersten drei Haushaltsmitglieder tragen Sie die Angaben in der linken Hälfte des Erhebungsbogens ein und für die weiteren Haushaltsmitglieder in der rechten Hälfte. Geht die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder über sechs hinaus, so müssen Sie dafür einen zweiten Bogen verwenden. Vergessen Sie dann aber unter keinen Umständen, auf der Vorderseite die Haushaltsnummer und die anderen Ordnungsangaben einzutragen. Statt des Namens des Haushaltsvorstandes auf der ersten Seite, erste Zeile, tragen Sie möglichst groß eine "2" ein.

Tragen Sie hier entsprechend dem Geschlecht der Haushaltsmitglieder "m" oder "w" ein. In der Regel wird das Geschlecht aus dem

Geschlecht (m/w)

1c.

Vornamen ersichtlich sein, sofern es sich nicht um einen Vornamen handelt, der bei Männern wie Frauen vorkommt, z.B. Toni. Hier wäre die auskunftgebende Person dann besonders zu fragen.

1d.

Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist nach Tag, Monat und voller Jahreszahl genau einzutragen. Schreiben Sie bitte die Ziffern deutlich. Bei über 14 Jahre alten Haushaltsmitgliedern unterstreichen Sie bitte das Geburtsdatum, damit Sie vom Abschnitt C an leicht erkennen können, für welche Haushaltsmitglieder die folgenden Abschnitte entfallen.

Wird Ihnen für einzelne Haushaltsmitglieder ein Geburtsdatum angegeben, das vor 1877 liegt, wiederholen Sie in jedem Fall die Jahreszahl, um sicherzustellen, daß kein Hörfehler vorgekommen ist.

Durch Hörfehler und die Tatsache, daß die auskunftgebende Person die Geburtsdaten der einzelnen Haushaltsmitglieder nicht immer im Kopf hat, können falsche Geburtsdaten eingetragen werden. Es wird daher gebeten, die Geburtsdaten bei den Wiederholungsbefragungen zu überprüfen.

1e.

Stellung zum HV

Fragen Sie hier am besten zuerst nach dem Verwandtschaftsgrad der Haushaltsmitglieder zum Haushaltsvorstand (HV). In den Fällen, in denen auch Personen im Haushalt leben, die nicht mit dem Haushaltsvorstand verwandt oder verschwägert sind, fragen Sie danach, welche andere Stellung sie zum Haushaltsvorstand haben. In solchen Fällen kann als Stellung zum Haushaltsvorstand z.B. Lehrling, Hausgehilfin usw. eingetragen werden. Beim Haushaltsvorstand tragen Sie "HV" ein.

2.

Wer ist seit der letzten Befragung hinzugekommen (Zu); wer ist aus ihm ausgeschieden (Ag)?

Veränderungen innerhalb des Haushaltes können Sie erst bei der zweiten und den folgenden Befragungen im selben Haushalt ermitteln. Bei der Durchführung dieser Befragungen stellen Sie dann bitte fest, ob Haushaltsmitglieder seit der jeweils letzten Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden oder neu hinzugekommen sind. Für diese Feststellung ist es nicht ausreichend, nur nach der Haushaltsgröße zu fragen, und wenn sie

sich gegenüber der letzten Befragung nicht geändert hat, daraus zu schließen, daß die Zusammensetzung des Haushaltes noch die gleiche sei. Es kann in solchen Fällen durchaus möglich sein, daß eine Person ausgeschieden und eine andere hinzugekommen ist.

Haushaltsmitglieder, die neu hinzugekommen sind, tragen Sie bitte mit dem Familien- und Vornamen in eine der noch freien Spalten bzw. in einen zweiten Erhebungsbogen ein. In der Spalte der neu hinzugekommenen Haushaltsmitglieder vermerken Sie "Zu" und bei ausgeschiedenen Haushaltsmitgliedern "Ag".

Die Art, in der Sie sich nach eingetretenen Veränderungen erkundigen, richtet sich weitgehend danach, wie aufgeschlossen der Haushalt der Befragung gegenübersteht. Sie können z.B. diese Frage damit einleiten, daß Sie sich erkundigen, ob alles noch "beim alten ist". Sollte inzwischen "Familienzuwachs" eingetroffen sein, vergessen Sie nicht zu gratulieren! Maßgebend für die Feststellung, ob gegenüber der vorangegangenen Befragung eine Veränderung eingetreten ist, ist jeweils der Stichtag der Erhebung. Veränderungen, die nach dem jeweiligen Erhebungstichtag eingetreten sind, sind erst bei der darauf folgenden Befragung aufzunehmen. Wenn z.B. der Stichtag der Befragung der 14. 1. 1959 ist, Sie die Befragung am 20. 1. 1959 durchführen und zwischen diesen beiden Daten "Familienzuwachs" eingetroffen ist, und zwar am 15. 1. 1959, ist er erst bei der Befragung im April 1959 aufzunehmen. Damit Sie das nicht vergessen, machen Sie sich am zweckmäßigsten einen entsprechenden Vermerk in den Erhebungsbogen.

Es kann natürlich auch möglich sein, daß zwischen den oben angegebenen Daten ein Haushaltsmitglied weggezogen ist. In einem solchen Fall darf es im Erhebungsbogen nicht gestrichen werden. Auch diese Veränderung ist erst bei der nächsten Befragung zu vermerken.

Sollten Sie im Zweifel sein, ob eine Veränderung bei der gerade von Ihnen durchgeführten Befragung aufzunehmen ist, dann tragen Sie die Art der Veränderung und das Datum des Eintritts ein.

Hier Tragen Sie bitte die Ursache der Veränderung ein. Im

2a.
Was war die Ursache der Veränderung?

Erhebungsbogen sind einige Beispiele für mögliche Ursachen von Veränderungen in der Haushaltszusammensetzung angegeben. Geben Sie

bitte die Ursache der Veränderung ausführlich genug an, damit die Angaben richtig ausgewertet werden können.

3.

Wer ist: anwesend?
abwesend?

Hier tragen Sie für anwesende Haushaltsmitglieder ein Pluszeichen (+), für abwesende ein Minuszeichen (-) ein. Auf keinen Fall dürfen Sie hier das Zeichen "/." verwenden.

Abwesend ist z.B. ein Haushaltsmitglied, das sich im Krankenhaus, auswärts im Urlaub, auf einer Geschäftsreise, auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befindet, noch in Kriegsgefangenschaft ist. Auch Haushaltsmitglieder, die außerhalb ihres Wohnsitzes arbeiten oder in einer Stadt studieren oder zur Schule gehen und nicht täglich, sondern z.B. nur über das Wochenende nach Hause kommen, gelten als Abwesende.

Ein Haushaltsmitglied, das Sie nur deshalb nicht antreffen, weil es z.B. gerade seiner Arbeit nachgeht oder Besorgungen macht und abends wieder zurück ist, gilt selbstverständlich als Anwesender. Wenn z.B. der Sohn eines Bauern in die Stadt zur Ausbildung fährt, aber jeden Abend nach Hause zurückkommt, so ist er im Sinne dieser Frage nicht abwesend. Wohnt er dagegen bei Verwandten in der Stadt und kommt nur am Wochenende nach Hause, dann ist er als abwesend einzutragen. Als Grund der Abwesenheit wäre dann "Studium" oder "Lehre" anzugeben. Außerdem wäre in den folgenden Fragen dann noch einzutragen, daß er in einer anderen Gemeinde noch weiteren Wohnraum besitzt und daß er von dort zum Studium geht.

Für die Feststellung der An- und Abwesenheit ist der Stichtag maßgebend.

3a.

Was ist der Grund für die Abwesenheit?

Für abwesende Haushaltsmitglieder stellen Sie bitte den Grund der Abwesenheit genau fest. Im Erhebungsbogen sind Beispiele für mögliche Gründe der Abwesenheit enthalten.

Wird Ihnen als Grund der Abwesenheit "Wehrdienst" angegeben, dann erkundigen Sie sich bitte, ob es sich dabei um die Ableistung der Wehrpflicht handelt, oder ob das betreffende Haushaltsmitglied Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist. Im ersteren Falle würden Sie "Wehrpflicht" einzutragen haben und im anderen "Berufssoldat" bzw. "Soldat auf Zeit".

Neben den im Erhebungsbogen angegebenen Gründen können als mögliche Gründe für eine Abwesenheit auch noch "Untersuchungshaft" und "Strafverbüßung" in Frage kommen. Wird Ihnen einer dieser Gründe angegeben, dann tragen Sie diesen bitte ein.

Diese Frage stellen Sie bitte wieder an alle Haushaltsmitglieder. Es soll damit festgestellt werden, ob eines der Haushaltsmitglieder in einer an-

4.
Wer von den Haushaltsmitgliedern hat anderswo noch weiteren Wohnraum, z.B. ein möbliertes Zimmer oder die Wohnung seiner Familie?

deren Gemeinde weiteren Wohnraum hat; z.B. wenn der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder eines der Kinder an seinem Studien- oder Schulort noch ein möbliertes Zimmer hat, wo während der Woche oder während des Semesters gewohnt wird. In diesem Falle wäre also die Frage von der Ehefrau oder von den Eltern zu bejahen. Sie wäre auch dann zu bejahen, wenn am Arbeitsort oder Ausbildungsort nur eine Schlafstelle, z.B. im Haushalt der Tante, in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen wäre ein Kreuz in die Spalte des betreffenden Haushaltsmitgliedes einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß auch anwesende Personen in einer anderen Gemeinde noch Wohnraum haben können. Dieser Fall tritt dann ein, wenn Sie z.B. den Haushaltsvorstand oder die studierenden Kinder, die auch als Untermieter an ihrem Arbeits- oder Studienort eine Erfassungschance haben, dort befragen. Von ihnen sollte dann diese Frage ebenfalls bejaht werden; denn sie haben ja bei ihrer Familie "weiteren Wohnraum".

Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier hat. Das gilt z.B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in Eisenbahnunterkünften übernachten oder für Bauarbeiter, die während der Woche in einem Wohnwagen auf der Baustelle leben. Auch solche Unterkünfte gelten nicht als "weiterer Wohnraum". Diese Feststellung müssen Sie bitte so genau wie möglich treffen, da sie für die Ermittlung der Wohnbevölkerung in Verbindung mit der Frage 4a von ganz besonderer Bedeutung ist.

4a.

Wer von den Haushaltsmitgliedern geht von seiner anderen Wohnung aus zur Arbeit oder Berufsausbildung?

Bei Haushaltsmitgliedern, die in einer anderen Gemeinde Wohnraum haben, also bei der vorangegangenen Frage angekreuzt wurden, stellen Sie bitte fest, ob sie von dieser anderen Gemeinde aus zur Arbeit oder zur Berufsausbildung gehen.

5.

Familienstand der Haushaltsmitglieder

Lesen Sie hier bitte die möglichen Antworten vor und tragen Sie dann die entsprechende Abkürzung ein. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Getrennt lebende Personen gelten noch als verheiratet.

5a.

In welchem Jahr haben die einzelnen Haushaltsmitglieder geheiratet?

Fragen Sie bitte nur die verheirateten Haushaltsmitglieder, in welchem Jahr sie geheiratet haben. Es interessiert das Heiratsjahr der bestehenden Ehe.

6.

Welche Staatsangehörigkeit haben die einzelnen Haushaltsmitglieder?

Befragen Sie hier bitte alle Haushaltsmitglieder nach deren Staatsangehörigkeit. Für "deutsch" tragen Sie bitte ein großes D ein. Bei Staatenlosen tragen Sie bitte "staatenlos" ein. Hat jemand neben einer deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist "D" einzutragen. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose.

7.

Wer von den Haushaltsmitgliedern besitzt einen Bundesvertriebenenausweis oder ist in dem Bundesvertriebenenausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen?

Tragen Sie bitte, nachdem Sie festgestellt haben, wer vom Haushalt einen Bundesvertriebenenausweis hat, die Art des Ausweises ein, z.B. "A", "B" oder "C". Sollte ein Ausweis beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden sein, so entfällt eine Eintragung. Kinder unter 16 Jahren haben im allgemeinen noch keinen eigenen Bundesvertriebenenausweis und sind in der Regel im Ausweis eines Elternteiles eingetragen. Eheleiche Kinder sind im allgemeinen im Ausweis des Vaters, uneheliche Kin-

der meistens im Ausweis der Mutter eingetragen. Allgemein ist bei Kindern die Ausweisart einzutragen, die für das Haushaltsmitglied zutrifft, in dessen Ausweis sie mit eingetragen sind.

Fragen Sie bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt Ihrer Eltern wohnen, ob ihre Eltern im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises sind und machen Sie die entsprechende Eintragung mit dem Zusatz "Eltern". Ob ein unter 16 Jahre altes Kind im Haushalt seiner Eltern lebt, geht aus der Stellung zum Haushaltsvorstand hervor. Lebt ein Kind im Haushalt seiner Eltern, dann wird in der Regel "Sohn" oder "Tochter" als Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben sein.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises gefragt ist. Für Besitzer der kurz nach dem Kriege ausgegebenen Länderflüchtlingsausweise, die später keinen Bundesvertriebenenausweis erhalten haben, darf bei dieser Frage kein "A", "B" oder "C" eingetragen werden.

Der Bundesvertriebenenausweis hat ungefähr das Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis einmal zeigen.

B. Körperbehinderung, auch Frühinvalidität

Fragen Sie bitte, ob jemand von den Haushaltsmitgliedern körperbehindert ist, und machen Sie in der Spalte der betreffenden Person ein Kreuz. Sie können die Frage auch dahingehend abwandeln, daß Sie fragen: "Wer ist kriegsbeschädigt oder hat eine sonstige Behinderung?".

Beachten Sie bitte, daß hier eine Körperbehinderung und nicht eine augenblickliche Krankheit erfragt wird. Es können Ihnen hier auch Körperbehinderungen angegeben werden, die nicht amtlich anerkannt sind. Ob eine amtliche Anerkennung vorliegt, wird erst mit den folgenden Fragen festgestellt.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Frühinvalidität, wie z.B. bei Bergleuten, die invalide geschrieben sind und als Arbeiter weiterbeschäftigt werden, als Körperbehinderung im Sinne dieser Frage anzusehen ist. Alle Personen, die mit 65 Jahren Invaliden- oder Angestelltenrenten erhalten, werden in der Regel "in-

valide geschrieben". Diese "Invalidität" ist im Sinne dieser Frage nicht als Körperbehinderung anzusehen.

9. Was war die Ursache der Körperbehinderung? Diese und die folgenden zwei Fragen stellen Sie nur für körperbehinderte Haushaltsmitglieder.

Für die Eintragungen benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Abkürzungen. Sollten Sie sich einmal nicht klar darüber sein, welche Abkürzung für die Ihnen angegebene Ursache einzutragen ist, dann tragen Sie die Angabe ausführlich ein und überlassen uns die richtige Einordnung.

Behandeln Sie diese Frage bitte mit dem nötigen Taktgefühl, da es Körperbehinderungen und Krankheiten gibt, über die man nicht gerne spricht. In einem solchen Fall dringen Sie nicht weiter auf Beantwortung und machen einen entsprechenden Vermerk. In den meisten Fällen jedoch werden Sie bei dieser Frage nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß diese Frage an alle körperbehinderten Personen zu stellen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Körperbehinderung amtlich anerkannt ist.

10. Ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit amtlich anerkannt, d. h. liegt ein amtlicher Bescheid darüber vor? Eine amtliche Anerkennung einer Körperbehinderung kann nur durch einen amtlichen Bescheid erfolgen. Wenn also z.B. der

Hausarzt gesagt hat, daß das betreffende Haushaltsmitglied eigentlich nicht mehr voll erwerbsfähig sei, dann liegt damit noch keine amtliche Anerkennung vor.

10a. Wieviel Prozent beträgt die amtlich anerkannte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)? Tragen Sie die Ihnen angegebene Prozentzahl in die entsprechende Spalte ein. Nicht in allen

Fällen ist die Anerkennung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gleichbedeutend mit einer prozentualen Festlegung. Anerkennungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Invalidenversicherung oder die Angestelltenversicherung erfolgen lediglich mit der Einstufung "invalid" bzw. "erwerbsunfähig" oder "berufs-unfähig". In solchen Fällen tragen Sie bitte statt eines Prozent-

satzes diese Bezeichnungen ein. Es ist nur die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzutragen, über die ein amtlicher Bescheid bereits vorliegt.

C. Krankenversicherung

Für jedes über 14 Jahre alte Haushaltsmitglied, das selbst in der Krankenversicherung bzw. Krankenkasse ist, also

11.
Wer von den Haushaltsmitgliedern ist selbst Mitglied einer Krankenkasse oder Krankenversicherung?

den Vertragspartner zur Krankenkasse darstellt, tragen Sie hier bitte die Art der Krankenversicherung bzw. Krankenkasse ein. Schreiben Sie also z.B. bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse "AOK", bei den Ersatzkassen, wie z.B. der Barmer Ersatzkasse, der Deutschen Angestelltenkrankenkasse "Ersk". Bei privaten Krankenversicherungen, wie z.B. der Barmenia, der Südversa, der Deutschen Beamtenkrankenkasse etc. genügt es, wenn Sie "privat" eintragen. Im allgemeinen werden Sie schon aus dem Namen der Krankenkasse bzw. Krankenversicherung Aufschluß über die Art der Krankenversicherung erhalten.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß es für Studenten eine sogenannte Studentische Krankenkasse gibt.

Eine Mitversicherung als Familienmitglied, wie sie in der sozialen Krankenversicherung üblich ist, darf hier nicht als eigene Krankenversicherung angegeben werden.

Fragen Sie hier, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder pflichtversichert oder freiwillig versichert sind.

11a.
Wer ist:
pflichtversichert = Pfl.
freiwillig versichert = Frw.
als Rentner versichert = Rent.?

Grundsätzlich ist es so, daß Arbeitnehmer, wenn Sie unter 660.- DM im Monat verdienen, pflichtversichert sind. Arbeiter sind in jedem Fall versicherungspflichtig, auch wenn sie über 660,- DM monatlich verdienen. Alle, die mehr verdienen, können ebenfalls noch in der sozialen Krankenversicherung sein, jedoch dann nur als freiwillige Mitglieder. Auch Selbständige und Mithelfende, z.B. im Handwerk, können als freiwillig Versicherte der sozialen Krankenversicherung angehören.

Zur sozialen Krankenversicherung gehören sowohl die Ortskrankenkassen, die Knappschaftlichen Kassen, die Innungskrankenkassen, die Betriebs-, Land- und Seekrankenkassen als auch die Ersatzkassen, z.B. Barmer Ersatzkrankenkasse, Deutsche Angestelltenkrankenkasse etc.

Arbeitslose sind in der sozialen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert.

Ein besonderes Kapitel ist die Versicherung von Sozialrentnern. Aus diesem Grunde wurde für Rentner eine besondere Kategorie, "als Rentner versichert" eingeführt. Wenn nun allerdings ein Rentner noch einer Arbeit nachgeht, z.B. einer Halbtagsbeschäftigung, dann kann er unter bestimmten Voraussetzungen auch pflichtversichert sein. Wenn Sie auf einen solchen Fall stoßen, dann tragen Sie "pflichtversichert" ein und nicht "als Rentner versichert". Sozialrentner, die keine Erwerbstätigkeit haben, sind in der Regel auf Grund ihrer Rente krankenversichert.

Personen, die in einer Privatkasse versichert sind, sind in der Regel freiwillig versichert. Bei Studenten, die in einer studentischen Krankenkasse sind, ist Pflichtversicherung anzunehmen und einzutragen.

D. Alters- und Invaliditätsvorsorge

Die Fragen dieses Abschnittes sind nur an über 14 Jahre alte Haushaltsmitglieder zu stellen.

Mit Hilfe der Fragen 12a und 12b soll festgestellt werden, ob und in welcher Form die über 14 Jahre alten Personen eine gesetzliche Alters- und Invaliditätsvorsorge haben. Die Einrichtungen der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge sind:

- Arbeiterrentenversicherung (früher Invalidenversicherung)
- Angestelltenversicherung
- Knappschaftliche Rentenversicherung
- Altersversorgung für das Deutsche Handwerk
- und Altershilfe für Landwirte.

Hinsichtlich der hier zu berücksichtigenden Altersversorgung der einzelnen Personen in der gesetzlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge kommen folgende Gruppen in Betracht:

pflichtversichert (Frage 12a)
pflichtversichert aber befreit
(Frage 12b)

Zum besseren Verständnis sei noch auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

In den Gesetzen für gesetzliche Alters- und Invaliditätsvorsorge wird jeweils der Personenkreis umrissen, der kraft Gesetzes zu den einzelnen Versicherungen Beiträge leisten muß. Diesen Personenkreis bezeichnet man allgemein als die Pflichtversicherten. Hinsichtlich der Angestelltenversicherung gibt es nun auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung der Rentenversicherung eine Gruppe von Personen, die zwar zum Kreis der Pflichtversicherten gehört, sich jedoch auf Antrag befreien lassen kann. Für diese Personen ist in Frage 12b ein Kreuz einzutragen, nicht aber auch in Frage 12a.

Besteht ein Versicherungsverhältnis bei einer der angegebenen Versicherungen, so ist die Eintragung bei dem unmittelbar versicherten Haushaltsmitglied zu machen. Benutzen Sie für die Eintragung die in der Frage angegebenen Abkürzungen: Zu Ihrer Unterrichtung wird noch bemerkt, daß pflichtversichert in der sozialen Rentenversicherung alle Arbeiter ohne Rücksicht auf ihren Verdienst sind; und Angestellte dann, wenn sie weniger als 1 250.- DM im Monat verdienen.

Bei Angestellten, die zwischen 750 und 1 250 DM monatlich verdienen, liegt gesetzlich zwar auch eine Versicherungspflicht vor, von der sie sich aber unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen können, was in Frage 12b anzugeben ist. Es ist jedoch nicht notwendig, daß Sie sich nach der Einkommenshöhe erkundigen.

Nachdem in den beiden vorangegangenen Fragen der Personenkreis erfragt wurde, der in der sozialen Rentenversicherung pflichtversichert ist,

12a.

Wer von den Haushaltsmitgliedern ist selbst pflichtversichert in der:

Rentenversicherung für Arbeiter (früher Invalidenversicherung) = IV

Knappschaftlichen Rentenversicherung = KRV

Angestelltenversicherung = AV (ohne Handwerkerversicherung)

Altersversorgung f.d. Deutsche Handwerk = ADH

Altershilfe für Landwirte = AHL?

12b.

Wer von den Haushaltsmitgliedern wurde auf seinen Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreit, war aber vor Inkrafttreten der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze versicherungsfrei?

sollen in dieser Frage alle die Personen erfaßt werden, die auf Grund der Neuregelung der Rentenversicherung kraft Gesetzes zwar pflichtversichert sind, denen aber im Gesetz die Möglichkeit gegeben worden ist, sich auf ihren Antrag von der an sich gegebenen Versicherungspflicht befreien zu lassen, weil sie vor der Neuregelung der Rentengesetze versicherungsfrei waren oder bei Inkrafttreten des Gesetzes als bisher nicht versicherungspflichtige über 50 Jahre alt waren.

E. Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Die Fragen 13 bis 18 dienen der Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit haben.

Es sollen durch diese Fragen die Unterlagen gewonnen werden für die in der Statistik übliche Gliederung der Bevölkerung nach sog. "Bevölkerungsgruppen", d.h. nach der Stellung jeder einzelnen Person zum Erwerbsleben. Man unterscheidet dabei:

Erwerbspersonen:	Erwerbstätige, Erwerbslose,
Nicht-Erwerbspersonen:	Selbständige Berufslose (z.B. Rentner) Angehörige ohne Beruf (wie z.B. Hausfrau mit Kindern).

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle müssen Sie uns in jedem Fall ausführlich schildern.

Vergessen Sie bitte unter keinen Umständen, für die erwerbstätigen Haushaltsmitglieder auch noch die im Teil F des Erhebungsbogens enthaltenen Fragen beantworten zu lassen.

Die Fragen 13 - 17a sind für den Stichtag und die Frage 18 für die Berichtswoche zu stellen.

In der Frage 14 wird danach gefragt, ob ein Haushaltsmitglied überwiegend von Rente etc. lebt, während in Frage 15 erfragt wird welche Haushaltsmitglieder wirtschaftlich überwiegend von einem anderen Haushaltsmitglied abhängig sind. Beides kann in keinem Fall für ein und dasselbe Haushaltsmitglied gleichzeitig zutref-

V. FRAGEN AN DIE HAUS HALTSMITGLIEDER

Reihenfolge d. Eintragung:
Haushaltsvorstand, Ehefrau,
Kinder, andere Verwandte,
im Haushalt lebende Haus-
gehilfen, Gesellen, Lehrlinge
usw.

Für Haushaltsmitglieder unter
14 Jahren entfallen die Ein-
tragungen in den Teilen
C, D, E, F und G

1. Wer gehört zum Haushalt (ohne besuchsweise Anwesenheit, aber einschließlich Abwesender)?

1a. Familienname	WB	Millet	WB	Lehmann	WB
1b. Vorname		Fritz		Dora	
1c. Geschlecht (m/w)	1.	m	2.	w	3.
1d. Geburtsdatum		1. 4. 1915		15. 3. 1921	
1e. Stellung zum HV		HV		Ehefrau	
1f. d. Nr.	1		2		3
					4

E. ERWERBSTÄTIGKEIT UND SONSTIGE UNTERHALTSQUELLEN

13. Wer ist erwerbstätig ? (auch mithelfende Familienangehörige) ankreuzen (→ Fragen 20-26, auch 14, 16, 18)	1. Befr.	X		
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
14. Wer von den Haushaltsmitgliedern bestreitet seinen Lebensunterhalt überwiegend aus Rente, Pension, öffentlicher Unterstützung, eigenem Vermögen u. dgl.? (Art. genau angeben, z. B. Invalidenrente, KG-Rente, Unterhaltshilfe, Fürsorgeunter- stützung, Altenteil usw.)	1. Befr.			Altenteil
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
15. Wer hat keine eigenen Unterhalts- quellen oder wessen eigene Unter- haltsquellen sind so geringfügig, daß er überwiegend von anderen Haushaltsmitgliedern wirtschaftlich abhängig ist? (ankreuzen und lfd. Nr. dieses anderen Haushaltsmitgliedes eintragen)	1. Befr.		X 1	
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
16. Wer von den Haushaltsmitgliedern ist Schüler (Sch) Student (St) ?	1. Befr.			
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
17. Wer ist arbeitslos ? ankreuzen (→ 17a-17c, 18; für letzte Er- werbstätigkeit 33-37a)	1. Befr.			
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
Wer von den arbeitslosen Haus- haltsmitgliedern 17a: ... erhielt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) bzw. Arbeitslosenhilfe? (ankreuzen)	1. Befr.			
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
17b. ... hat etwas unternommen, um in Arbeit zu kommen? (ankreuzen)	1. Befr.			
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
17c. ... ist beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet? (ankreuzen)	1. Befr.			
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
18. Wer war in der Berichtswache noch nebenher erwerbstätig oder hat noch nebenbei im Betrieb eines Haushaltsmitglieds mitgeholfen? ankreuzen (→ 20-26 bzw. 27-32)	1. Befr.		X	
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			

fen. Dagegen kann sich ein Haushaltsmitglied neben einer der beiden erwähnten Unterhaltsquellen als arbeitslos bezeichnen oder es kann noch erwerbstätig sein.

Für alle erwerbstätigen Haushaltsmitglieder, wobei es gleichgültig ist, ob Sie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus Frage 13 oder 18 (nebenher erwerbstätig) erkennen, müssen im Teil F die entsprechenden Angaben gemacht werden.

Ist ein Haushaltsmitglied arbeitslos, müssen in jedem Fall Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit gemacht werden. Ist es bisher noch nicht erwerbstätig gewesen, dann tragen Sie unter "Erste frühere Erwerbstätigkeit" in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes "Keine" ein.

V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

1. Wer gehört zum Haushalt (ohne besuchsweise Anwesende, aber einschließlich Abwesender)?

Reihenfolge d. Eintragung:

Haushaltsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Für Haushaltsmitglieder unter 14 Jahren entfallen die Eintragungen in den Teilen C, D, E, F und G

	WB		WB		WB
1a. Familienname	Müller	WB	Müller	WB	Lehmann
1b. Vorname	Fritz	1.	Dota	1.	Gustav
1c. Geschlecht(m/w)	m	2.	w	2.	m
1d. Geburtsdatum	1.4.1915	3.	15.3.1921	3.	3.10.1882
1e. Stellung zum HV	HV	4.	Ehefrau	4.	Schwiegervater
Lfd. Nr.	1		2		3

nach: E. ERWERBSTÄTIGKEIT UND SONSTIGE UNTERHALTSQUELLEN

Wer von den Haushaltsmitgliedern, die nicht erwerbstätig sind,

(gilt nur für Haushaltsmitglieder, für die Frage 13 bzw. 18 nicht angekreuzt ist, also z. B. Rentner, Pensionäre und Ehefrauen)

19a. ... ist im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen?

(ankreuzen (→ 19c-d und 33-37a bzw. 38-42a))

19b. ... hat seit 1948, aber vor Beginn des Berichtsvierteljahres, eine Erwerbstätigkeit aufgegeben?

(Datum eintragen)

19c. ... ist beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet?

(ankreuzen)

19d. ... hat im Berichtsvierteljahr etwas unternommen, um in Arbeit zu kommen?

(ankreuzen)

1. Befr.			
2. Befr.			
3. Befr.			
4. Befr.			
1. Befr.		30.5.1950	
2. Befr.			
3. Befr.			
4. Befr.			
1. Befr.			
2. Befr.			
3. Befr.			
4. Befr.			
1. Befr.			
2. Befr.			
3. Befr.			
4. Befr.			

An alle übrigen Haushaltsmitglieder, die also weder erwerbstätig noch arbeitslos sind, müssen noch die Fragen 19a bis 19d gestellt werden, für die ein Musterbeispiel umseitig dargestellt ist. Dabei wäre noch auf folgendes hinzuweisen:

Es sollen alle die Haushaltsmitglieder festgestellt werden, die im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig waren (19a), und für die deshalb die Fragen 33 bis 37a auszufüllen sind.

Die Frage 19b soll uns über das Ausscheiden von Haushaltsmitgliedern aus dem Erwerbsleben vor Beginn des Berichtsvierteljahres Aufschluß geben.

Für vor Beginn des Berichtsvierteljahres aufgegebene Erwerbstätigkeiten sind jedoch in Teil F keine Angaben zu machen.

Kreuzen Sie hier bitte alle Haushaltsmitglieder an, die am

13.
Wer ist erwerbstätig?

Stichtag der Erhebung erwerbstätig waren. Als erwerbstätig gelten auch Lehrlinge, ferner sind als erwerbstätig zu zählen die sog. Mithelfenden Familienangehörigen, die im Betrieb eines Haushaltsmitgliedes arbeiten. Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall wäre sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig, und es wäre für sie bei Frage 13 ein Kreuz zu machen. (Eine genaue Begriffsbestimmung, was ein Mithelfender Familienangehöriger ist, finden Sie in den Erläuterungen zu Frage 21). Es soll jedoch an dieser Stelle bereits ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß für einen als erwerbstätig anzusehenden Mithelfenden, dessen Mithilfe in Frage 13 als Erwerbstätigkeit angegeben worden ist, diese Mithilfe nicht nochmals in der Frage 18 angegeben werden darf.

Mit dieser Frage soll ermittelt werden, wer von den Haushaltsmitgliedern seinen Lebensunterhalt überwiegend aus einer aus Rente, Pension, öffentlicher Unterstützung, eigenem Vermögen u.dgl.

14.
Wer von den Haushaltsmitgliedern bestreitet seinen Lebensunterhalt überwiegend aus Rente, Pension, öffentlicher Unterstützung, eigenem Vermögen u.dgl.?

stammenden eigenen Unterhaltsquelle bestreitet. Werden Ihnen hier nochmals für erwerbstätige Haushaltsmitglieder Angaben gemacht, dann tragen Sie diese genau ein. Wird Ihnen für einen Arbeitslosen hier angegeben, daß er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestreitet, so ist das hier auch einzutragen.

Betonen Sie bei dieser Frage bitte, daß hier die überwiegende Unterhaltsquelle festgestellt werden soll. Es kann sich dabei z.B. um eine Sozialversicherungsrente aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung usw. handeln. Wird hier nur Pension angegeben, fragen Sie, ob es sich um eine Beamtenpension oder eine Pensionszahlung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung handelt. In der Regel wird eine Pensionszahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung, aber nur zusätzlich zu einer Sozialversicherungsrente gezahlt und kommt deshalb als überwiegende Unterhaltsquelle nicht in Betracht.

Als eine weitere mögliche "überwiegende Unterhaltsquelle" können auch Bezüge auf Grund des 131er Gesetzes in Frage kommen. Bei Vertriebenen könnte evtl. als überwiegende Unterhaltsquelle auch eine Zahlung aus dem Lastenausgleich genannt werden. Erhält eine geschiedene Frau von ihrem früheren Mann eine Unterhaltszahlung, von der sie überwiegend lebt, so wäre hier einzutragen "Unterhaltszahlung des geschiedenen Mannes".

Erhält ein Haushaltsmitglied mehrere Renten, dann lassen Sie sich alle angeben und tragen diese auch hier ein. Fragen Sie aber bitte noch, welche Rente die überwiegende ist und unterstreichen Sie diese. Es soll in diesem Zusammenhang noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß für Ehefrauen von Rentnern dann, wenn ihr Mann noch lebt, zu dieser Frage keine Eintragung zu machen ist. Vielmehr gelten in diesem Falle die Ehefrauen als "überwiegend wirtschaftlich abhängig".

Auch Zuwendungen von nicht zum Haushalt oder zur Familie gehörenden Personen können als überwiegende Unterhaltsquelle in Betracht kommen. Beachten Sie bitte, daß es sich um Zuwendungen von nicht zum Haushalt und nicht zur Familie gehörenden Personen handeln muß. Erhält z.B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, dann handelt es sich hier nicht um eine Zuwendung lt. Frage 14, sondern

um eine wirtschaftliche Abhängigkeit, die in Frage 15 zu vermerken ist.

Weiterhin kann hier auch Altenteil oder Leibgedinge genannt werden; allerdings wird das nur in den Gebieten der Bundesrepublik häufiger vorkommen, wo der Hof zu Lebzeiten des alten Bauern an den Erben übergeben und ein Altenteiler-Vertrag abgeschlossen wird. In solchen Fällen bildet der Altenteil meist einen eigenen Haushalt.

Für Haushaltsmitglieder, für die bei dieser Frage Eintragungen gemacht worden sind, können, falls die Voraussetzungen zutreffen, auch noch in Frage 13, 17 und 18 Eintragungen gemacht worden sein.

Mit dieser Frage sollen nun diejenigen Haushaltsmitglieder festgestellt werden, die wirtschaftlich überwiegend von anderen Haushalts- oder Familienmitgliedern abhängig sind.

15.

Wer hat keine eigenen Unterhaltsquellen oder wessen eigene Unterhaltsquellen sind so geringfügig, daß er überwiegend von anderen Haushaltsmitgliedern wirtschaftlich abhängig ist?

Überwiegend wirtschaftlich abhängig sind z.B. Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind, auch sonst keinerlei andere Einkommensquellen haben und mit vom Einkommen ihres Mannes leben. Ebenso sind natürlich auch über 14 Jahre alte Kinder im allgemeinen überwiegend wirtschaftlich abhängig, und zwar auch dann, wenn sie z.B. Waisengeld oder ein geringfügiges Entgelt als Lehrling erhalten, weil sie in der Regel davon allein nicht leben können und deshalb mit auf das Einkommen des Haushaltsvorstandes angewiesen sind.

Bei den Haushaltsmitgliedern, die wirtschaftlich überwiegend von einem anderen Haushaltsmitglied abhängig sind, tragen Sie bitte die laufende Nummer des Haushaltsmitgliedes ein, von dem diese Haushaltsmitglieder wirtschaftlich abhängig sind.

Es kann nun aber auch sein, daß das Haushalts- bzw. Familienmitglied, von dem die überwiegend wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, nicht in diesem Haushalt lebt. Das wäre also z.B. der Fall des Studenten, den Sie am Universitätsort als Untermieter erfassen, und der vom Monatswechsel seines Vaters lebt. In diesen Fällen können Sie natürlich nicht eine laufende Nummer eintragen, da ja der Vater nicht mit auf demselben Erhebungsbogen eingetragen ist. In solchen Fällen tragen Sie statt der laufenden Nummer das Ver-

wandtschaftsverhältnis ein.

Haushaltsmitglieder, die nach dieser Frage wirtschaftlich abhängig sind, können, falls die Voraussetzungen zutreffen, auch noch in Frage 13, 17 oder auch 18 eine Eintragung haben.

16. Wer von den Haushaltsmitgliedern ist

Student (St),
Schüler (Sch)?

Bei dieser Frage stellen Sie bitte fest, wer von den über 14 Jahre alten Haushaltsmitgliedern Student (St) oder Schüler (Sch)

ist und tragen Sie in die Spalte des betreffenden Haushaltsmitgliedes die entsprechende Abkürzung ein.

Als Studenten zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Akademien und Institute, Ingenieurschulen sowie Musik- und Kunsthochschulen besuchen. Als Studenten sind auch alle Besucher von hochschulähnlichen Institutionen anzusehen.

Zu den Schülern zählen auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

17. Wer ist arbeitslos?

Nachdem bei den vorangegangenen Fragen für die einzelnen Haushaltsmitglieder festgestellt worden ist, ob sie erwerbstätig sind, ob sie überwiegend von Renten etc. leben, oder ob sie überwiegend wirtschaftlich abhängig sind, sollen mit dieser Frage die arbeitslosen Haushaltsmitglieder ermittelt werden. Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose, sondern als Abhängige bzw. Rentner einzutragen, auch wenn sie früher einen Beruf ausgeübt haben.

17a. Wer von den arbeitslosen Haushaltsmitgliedern erhielt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) bzw. Arbeitslosenhilfe?

Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt werden, welche von ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe erhalten oder,

völkstümlich ausgedrückt, welches der arbeitslosen Haushaltsmitglieder "stempeln" geht.

Mit dieser allgemeinen Frage, ob das betreffende Haushaltsmitglied etwas unternommen hat, um

17b.
Wer von den arbeitslosen Haushaltsmitgliedern hat etwas unternommen, um in Arbeit zu kommen?

wieder in Arbeit zu kommen, wollen wir einen Anhaltspunkt für die eigene Initiative bei der Arbeitssuche bekommen. Hat z.B. das betreffende Haushaltsmitglied ein Stellengesuch in eine Zeitung eingerückt oder sich auf Grund von Stellenausschreibungen beworben, so ist die betreffende Spalte anzukreuzen. Auch Vermittlungsversuche durch dritte Personen sind im Sinne dieser Frage als Bemühungen um Arbeit anzusehen. Die Meldung beim Arbeitsamt allein ist in diesem Fall nicht anzukreuzen.

Da nicht jedes Haushaltsmitglied, das sich als arbeitslos bezeichnet, auch beim Arbeitsamt gemeldet sein muß, diese

17c.
Wer von den arbeitslosen Haushaltsmitgliedern ist beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet?

Angabe aber für die Auswertung benötigt wird, muß dieser Sachverhalt hier festgestellt werden. Das könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Angestellter seine Tätigkeit aufgegeben hat und beabsichtigt, eine neue Tätigkeit erst in einem halben Jahr aufzunehmen und sich deshalb beim Arbeitsamt noch nicht als arbeitsuchend gemeldet hat, oder wenn jemand ohne Einschaltung des Arbeitsamtes sich Arbeit sucht.

Im Gegensatz zu den Fragen 13 bis 17a bezieht sich diese Frage auf die Berichtswoche und nicht auf den Stichtag, da Erwerbstätigkeiten, die nebenher ausgeübt werden, häufig nur an bestimmten Wochentagen, z.B. am Wochenende, ausgeübt werden.

18.
Wer war in der Berichtswoche noch nebenher erwerbstätig oder hat noch nebenbei im Betrieb eines Haushaltsmitgliedes mitgeholfen?

Auf die Bedeutung dieser Frage ist schon am Anfang dieses Abschnittes hingewiesen worden. Zweck dieser Frage ist, festzustellen, welches Haushaltsmitglied sich noch nebenher etwas verdient oder noch nebenbei im Betrieb eines Familienmitgliedes hilft. Es kommt hier darauf an, Erwerbstätigkeiten der einzelnen Haushaltsmitglie-

der, auch wenn sie nicht die überwiegende Unterhaltsquelle bilden, möglichst vollständig festzustellen. In der Frage wird ausdrücklich von "nebenher erwerbstätig" gesprochen, da ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, hier nicht erfaßt werden sollen. Dagegen fallen hierunter Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig am Wochenende ausgeübt werden, als Kellner, als Eis- oder Coca Cola-Verkäufer auf dem Fußballplatz usw.

Beachten Sie bitte, daß es für arbeitslose Haushaltsmitglieder auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen auch erlaubt ist, sich noch nebenher etwas zu verdienen.

Die Frage ist so formuliert, daß es Ihnen als Interviewer nicht schwer fallen sollte, möglichst vollständige Auskünfte darüber zu erhalten, wer von den Haushaltsmitgliedern sich noch etwas nebenher verdient.

Im Berichtsvierteljahr nur einmal nebenbei ausgeübte Tätigkeiten, z.B. als Aushilfsverkäuferin im Schlußverkauf, gelten als frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeiten.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die in Frage 13 und 18 ein Kreuz eingetragen worden ist, die also zwei Erwerbstätigkeiten ausüben, im Teil F auch zwei Erwerbstätigkeiten eingetragen sein müssen. Ist dagegen nur in Frage 18 und nicht auch in Frage 13 ein Kreuz eingetragen, so brauchen in Teil F nur Angaben für eine Erwerbstätigkeit unter "Erste Erwerbstätigkeit" gemacht zu werden.

19a.

Wer von den Haushaltsmitgliedern, die nicht erwerbstätig sind, ist im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen?

Für alle Haushaltsmitglieder, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind, für die also nur Eintragungen in den Fragen 14,

15 oder 16 gemacht worden sind, sind die Fragen 19a und auch die Fragen 19b - d zu stellen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob Haushaltsmitglieder, die überwiegend von Renten leben bzw. überwiegend wirtschaft-

lich von einem anderen Haushaltsmitglied abhängig sind und auch keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben, im Berichtsvierteljahr eine Erwerbstätigkeit aufgegeben haben. Ist letzteres der Fall, tragen Sie hier das Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit ein. Vergessen Sie aber bitte nicht, sich über diese aufgegebenen Erwerbstätigkeit genauere Angaben machen zu lassen und diese in den für frühere Erwerbstätigkeit vorgesehenen Abschnitt einzutragen.

Nachdem Sie festgestellt haben, ob im Berichtsvierteljahr eine Erwerbstätigkeit aufgegeben worden ist, erfragen Sie hier, ob seit 1948, aber vor dem Beginn des Berichtsvierteljahres, eine Erwerbstätigkeit aufgegeben worden ist. Ist das der Fall, dann tragen Sie hier das Datum der Beendigung ein. Für vor dem Berichtsvierteljahr aufgegebenen Erwerbstätigkeiten sind jedoch im Teil F keine Angaben zu machen.

19b.
Wer von den Haushaltsmitgliedern, die nicht erwerbstätig sind, hat seit 1948, aber vor Beginn des Berichtsvierteljahres, eine Erwerbstätigkeit aufgegeben?

Es kommt in dieser Frage darauf an, das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu ermitteln und nicht den letzten Arbeitstag. Wenn vor der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch der restliche Urlaub genommen wird, dann zählt als Beendigung des Arbeitsverhältnisses der letzte Urlaubstag und nicht der letzte Arbeitstag.

Für alle die Haushaltsmitglieder, die bei der ersten Befragung in einem befragten Haushalt wohnen, erübrigt sich diese Frage bei der zweiten und den folgenden Befragungen. Die Zeilen für die zweite, dritte und vierte Befragung sind nur für die Personen vorgesehen, die im Laufe des zweiten, dritten oder vierten Berichtsvierteljahres neu zum Haushalt hinzugekommen sind.

Da die Möglichkeit besteht, daß sich Haushaltsmitglieder, die beim Arbeitsamt zwar als arbeitssuchend gemeldet sind, aber ihren Lebensunterhalt z.B. überwiegend von Rente bestreiten, sich nicht als arbeitslos bezeichnen, müssen alle diese Personen hier nochmals gefragt werden, ob sie sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet haben; denn, wie an anderer Stelle bereits aus-

19c.
Wer von den Haushaltsmitgliedern, die nicht erwerbstätig sind, ist beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet?

geführt, ist eine Meldung als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt nicht gleichbedeutend mit dem Empfang von Arbeitslosenunterstützung.

19d.

Wer von den Haushaltsmitgliedern, die nicht erwerbstätig sind, hat im Berichtsvierteljahr etwas unternommen, um in Arbeit zu kommen?

Mit dieser allgemeinen Frage, ob das betreffende Haushaltsmitglied im letzten Vierteljahr etwas un-

ternommen hat, um eine Arbeit zu bekommen, wollen wir einen Anhaltspunkt dafür bekommen, ob das Haushaltsmitglied, ohne sich als arbeitslos zu bezeichnen, bereit ist, eine Arbeit aufzunehmen. Hat z.B. das betreffende Haushaltsmitglied ein Stellengesuch in eine Zeitung eingerückt oder sich auf Grund von Stellenausschreibungen beworben, so ist in die betreffenden Spalte ein Kreuz einzutragen. Auch Vermittlungsversuche durch dritte Personen sind im Sinne dieser Frage als Bemühungen um Arbeit anzusehen. Die Meldung beim Arbeitsamt allein ist in dieser Frage nicht anzukreuzen.

F. Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt werden für die Haushaltsmitglieder, die erwerbstätig sind, auch dann, wenn sie nur nebenher erwerbstätig sind, Einzelheiten über die ausgeübten Erwerbstätigkeiten erfragt. Es wird auch für Sie als Interviewer interessant sein festzustellen, wie oft es vorkommt, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Beruf, ihrer hauptsächlichen Erwerbstätigkeit, auch noch eine zweite Erwerbstätigkeit ausübt. Diese Tatsache ist für die Beurteilung der Arbeitsleistung der Bevölkerung sehr wichtig. Durch die wiederholte Befragung werden Sie dann auch feststellen können, ob in einem Haushalt aus irgendwelchen Gründen, z.B., um ein Auto zu finanzieren, zusätzlich Erwerbstätigkeiten übernommen und später wieder aufgegeben werden. Der Abschnitt F ist so angelegt, daß für die erste Erwerbstätigkeit auch im Sinn einer hauptsächlichen Tätigkeit die Fragen 20 bis 26 vorgesehen sind, für die zweite evtl. neben der ersten ausgeübten Erwerbstätigkeit die Fragen 27 bis 32.

Für alle Haushaltsmitglieder, die nur eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind die Angaben über diese Erwerbstätigkeit stets als erste Erwerbstätigkeit einzutragen. Dabei ist es gleichgültig,

V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

Reihenfolge d. Eintragung:
Haushaltsvorstand, Ehefrau,
Kinder, andere Verwandte,
im Haushalt lebende Haus-
gehilfen, Gesellen, Lehrlinge
usw.

Für Haushaltsmitglieder unter
14 Jahren entfallen die Ein-
tragungen in den Teilen C,
D, E, F und G

1. Wer gehört zum Haushalt (ohne besuchsweise Anwesende,

1a Familienname	Müller	WB	Müller	WB	Lehmann	WB
1b Vorname	Fritz	1.	Dora	1.	Gustav	1.
1c Geschlecht (m/w)	m	2.	m	2.	m	2.
1d Geburtsdatum	1. 4. 1915	3.	15. 3. 1911	3.	3. 10. 1882	3.
1e Stellung zum HV	HV	4.	Ehefrau	4.	Schwiegervater	4.
1fd. Nr.	1		2		3	

a) Erste Erwerbstätigkeit

F. ERWERBSTÄTIGKEITEN

<p>20. Welchem Geschäftszweig (Branch) gehört die Firma (Dienststelle) an, in der das Haushaltsmitglied die jetzige Erwerbstätigkeit ausübt? (Der Geschäftszweig der Firma oder des Arbeitgebers ist genau zu bezeichnen, z. B. nicht Maschinenfabrik, sondern Nähmaschinenfabrik; nicht Metallindustrie, sondern Bau von Dreh- oder Bohrmaschinen; nicht Handel, sondern Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln usw.)</p>	1. Befr.	Landwirtschaft	Landwirtschaft	
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
<p>20a. Wenn Geschäftszweig nicht genau bestimmbar, hier bitte Namen und Anschrift der Firma angeben.</p>	1. Befr.			
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
<p>21. Ist der Erwerbstätige hierbei tätig als Selbständiger, Pächter, Mit- eigentümer (S), Mithelfender Familienangehöriger (MF), Beamter (B), Angestellter (Ang), Arbeiter (Arb), Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär (V), Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender (He) oder Zwischenmeister (Z)?</p>	1. Befr.	S	MF	
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
<p>22. In welchem Beruf ist das Haushaltsmitglied hierbei tätig? Art der ausgeübten Tätigkeit genau ein- tragen, also z. B. Möbelfachler statt Kaufmann, Buchhalter = Angestellter, Stahlgießer = Metallarbeiter, Bauhilfsarbeiter = Arbeiter, Melker = Landarbeiter</p>	1. Befr.	Landwirt	Landw. hilft	
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			
<p>23. Wann wurde die Erwerbstätigkeit in der oben angegebenen Firma (Unternehmen, Dienststelle) begonnen? (Datum der letzten Arbeitsaufnahme bei unterbrochener Beschäftigung eintragen)</p>	1. Befr.	1950	1950	
	2. Befr.			
	3. Befr.			
	4. Befr.			

V. FRAGEN AN DIE HAUS HALTSMITGLIEDER

1. Wer gehört zum Haushalt (ohne besuchsweise Anwesende, aber einschließlich Abwesender) ?

Reihenfolge d. Eintragung:

Haushaltsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Für Haushaltsmitglieder unter 14 Jahren entfallen die Eintragungen in den Teilen C, D, E, F und G

1a. Familienname	Müller	WB	Müller	WB	Lehmann	WB
1b. Vorname	Fritz		Dora		Gustav	
1c. Geschlecht(m/w)	m	2.	w	2.	m	2.
1d. Geburtsdatum	1. 4. 1915	3.	15. 3. 1921	3.	3. 10. 1882	3.
1e. Stellung zum HV	HV	4.	Ehefrau	4.	Schwiegervater	4.
lfd. Nr.	1		2		3	

noch: Erste Erwerbstätigkeit

noch: F. ERWERBS-TÄTIGKEITEN

Wenn diese Tätigkeit erst im Berichtsvierteljahr oder später begonnen wurde:

23a. Hat der Erwerbstätige vorher eine andere Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt?

Ja 1- 33-37a bzw. 38-42a / Nein

1. Befr.					
2. Befr.					
3. Befr.					
4. Befr.					

24. Wieviel Stunden hat das Haushaltsmitglied in der Berichtswoche in dieser ersten Erwerbstätigkeit gearbeitet?

1. Befr.	60	30			
2. Befr.					
3. Befr.					
4. Befr.					

Nur für Arbeiter, Angestellte, Beamte und Lehrlinge

Wenn weniger als 48 Stunden gearbeitet wurde:

25. Was sind die Gründe hierfür?

- Auf Grund betrieblicher bzw. tariflicher Arbeitszeitregelung (Zeitreg.)
- Schlechtwetterlage (jahreszeitlich bedingt) (Wetter)
- Arbeitslosigkeit (Streit)
- Kurzarbeit (Kurzarb.)
- Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit (Teilb. spez.)
- Arbeitschutzbestimmungen (Schutzb.)
- Arbeitsaufnahme (Aufn.)
- Arbeitsbeendigung (Beend.)
- Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß (Teilb. pers.)
- Krankheit (Krankh.)
- Urlaub, Dienstbefreiung (Url./Befr.)
- Welche sonstigen Gründe?

1. Befr.					
2. Befr.					
3. Befr.					
4. Befr.					

26. In wieviel Wochen des Berichtsvierteljahres hat das Haushaltsmitglied in dieser ersten Erwerbstätigkeit voll, in wieviel Wochen nicht voll und in wieviel Wochen überhaupt nicht gearbeitet?

(Wochenzahl, jeweils in entsprechende Spalte eintragen)

	volle Wochen	nicht volle Wochen	überhaupt nicht gearbeitet	volle Wochen	nicht volle Wochen	überhaupt nicht gearbeitet	volle Wochen	nicht volle Wochen	überhaupt nicht gearbeitet
1. Befr.	12	2	-	12	2	-			
2. Befr.									
3. Befr.									
4. Befr.									

ob diese Erwerbstätigkeit die vorwiegende Unterhaltsquelle darstellt oder nicht.

Neben Angaben über am Stichtag ausgeübte Erwerbstätigkeiten, die in den Fragen 20 bis 32 zu machen sind, sind außerdem noch Fragen für frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeiten vorgesehen. Es sind das die Fragen 33 bis 37a für die erste frühere Erwerbstätigkeit und die Fragen 38 bis 42 für die zweite frühere Erwerbstätigkeit.

Ob Angaben über frühere Erwerbstätigkeiten zu erfragen sind, geht im Abschnitt E aus der Antwort zu Frage 17 bzw. 19a hervor.

Sofern Sie im Abschnitt F feststellen, daß vor der zur Zeit ausgeübten Erwerbstätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt worden ist, so sind über diese ebenfalls in den Abschnitten über frühere Erwerbstätigkeiten Angaben zu machen.

Die Formulierungen der Fragen für die erste und zweite in der Berichtswoche ausgeübte sowie für die erste und zweite frühere Erwerbstätigkeit sind weitgehend gleich; der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß für die zweite sowie für frühere Erwerbstätigkeiten einige Fragen entfallen.

Sind für ein Haushaltsmitglied Eintragungen im Teil G (Landwirtschaft usw.) gemacht worden, so achten Sie bitte darauf, daß für dieses Haushaltsmitglied auch im Teil F Eintragungen über diese landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegen. Wenn die Tätigkeit in der Landwirtschaft noch neben einer anderen Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Angaben über die landwirtschaftliche Tätigkeit unter "Zweite Erwerbstätigkeit" einzutragen.

In den folgenden Erläuterungen werden zur Vereinfachung die Fragen für die erste und zweite Erwerbstätigkeit sowie für die erste und zweite frühere Erwerbstätigkeit unter Angabe der entsprechenden Fragennummern gemeinsam besprochen.

Mit dieser Frage ist der Geschäftszweig (Wirtschaftszweig, Branche), der Firma, in der die einzelnen erwerbstätigen Haushaltsmitglieder arbeiten, zu

erfragen. Hierbei kommt es uns auf eine möglichst genaue Angabe

	20.
Welchem <u>Geschäftszweig</u>	27.
(Branche) gehört die <u>Firma</u>	33.
(Dienststelle) an, in der	38.
das Haushaltsmitglied die	
jetzige Erwerbstätigkeit	
ausübt?	

des Wirtschaftszweiges an, wie z.B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kalibergwerk - aber nicht nur Bergwerk; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftszweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns ggf. im Raum für Bemerkungen genau, womit sich der Betrieb befaßt. Bei der ersten Erwerbstätigkeit geben Sie dann noch in Frage 20a den Namen und die Anschrift der Firma an.

Für die in den Beispielen zu Frage 20a angegebenen Firmennamen wäre bei der Frage 20 beispielsweise einzutragen:

Karstadt	Geschäftszw.:	Kaufhaus
Postamt	"	Bundespost
Wagner & Co.	"	Chemische Fabrik
Dr. K. Maier	"	Arztpraxis
Rudolf Hofmann	"	Landwirtschaft.

20a.

Wenn Geschäftszweig nicht genau bestimmbar, hier bitte Namen und Anschrift der Firma angeben.

Nur in den Fällen, in denen Ihnen über den Geschäftszweig keine genauen Angaben gemacht werden können, lassen Sie sich Namen und Anschrift der Firma angeben (aber nur bei der ersten Erwerbstätigkeit). Dabei ist der Name der Firma, in der das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist, dann genau einzutragen, also z.B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co., Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann usw. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnung.

21.

28. Ist der Erwerbstätige hier-
34. bei tätig als Selbständiger,
39. Pächter, Miteigentümer (S),
Mithelfender Familienangehöriger (MF), Beamter (B), Angestellter (Ang), Arbeiter (Arb), Lehrling bzw. Anlernling, Praktikant, Volontär (L), Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender (He) oder Zwischenmeister (Z)?

Stellen Sie hier bitte für die ausgeübte Erwerbstätigkeit fest, welche "Stellung im Beruf" - wie es der Statistiker ausdrückt - zutrifft, und machen Sie die entsprechende Eintragung. Welche "Stellungen im Beruf" zu unterscheiden sind, ist in der

Frage angegeben.

Zu den Selbständigen gehören tätige Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, Inhaber, Unternehmer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter usw. Achten Sie darauf, daß sich Personen, die arbeitsrechtlich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, nicht als "selbständig" bezeichnen, nur weil sie innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z.B. "selbständige", d.h. "perfekte" Köchin, "selbständige" Filialleiterin u.a.). Wird eine Tätigkeit im Werkvertragsverhältnis ausgeübt, so gilt das betreffende Haushaltsmitglied als "Selbständiger". Ob ein Vertreter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Zu den Mithelfenden Familienangehörigen zählen diejenigen Personen, die sich als solche bezeichnen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Haushaltsmitglieder in einem familieneigenen Betrieb mitarbeiten. Zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber müssen also verwandtschaftliche Beziehungen bestehen.

Zu den Beamten gehören: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentlichen Rechts (auch Bundesbahn und Bundespost) einschließlich der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, ferner Geistliche der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen).

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Zu den Angestellten gehören sowohl kaufmännische als auch technische Angestellte und leitende Angestellte, wie Direktoren. Hausgehilfen bezeichnen sich entsprechend einem früher üblichen Sprachgebrauch vielfach als Hausangestellte. Sie sind als Angestellte aber nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Ist das nicht der Fall, zäh-

len sie zu den Arbeitern. Gemeindeschwestern zählen in der Regel zu den Angestellten.

Als Arbeiter zählen alle die Personen, die in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf tätig sind, sowie Facharbeiter und kurzfristig angelehrte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. auch Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.ä.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überläßt. Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte und mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen. Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Beachten Sie bei dieser Frage bitte, daß man Ihnen im allgemeinen Auskünfte über die Stellung im Beruf des einzelnen Haushaltsmitgliedes umso leichter gibt, je "besser" d.h. "gehobener" sie ist. Außerdem besteht bei sehr vielen Menschen die Neigung, die soziale Schicht, in der sie leben, "gehobener" darzustellen als sie in Wirklichkeit ist. Es kann unter Umständen daher zweckmäßig sein, daß Sie diese Frage nicht direkt stellen, sondern etwas umschreiben und daß Sie dabei versuchen, selbst ein Bild über die "Stellung" der Erwerbspersonen des Haushalts zu bekommen.

22.

29. In welchem Beruf ist das
35. Haushaltsmitglied hierbei
40. tätig?

Hier möchten wir für die erwerbstätigen Haushaltsmitglieder den z.Z. ausgeübten Beruf feststellen,

und zwar möglichst genau. Begnügen Sie sich bitte nicht mit allgemeinen Angaben, wie z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler, Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser, Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter.

Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so wird in jedem Fall bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Normalerweise ist die Ausübung eines solchen Doppelberufes als eine Erwerbstätigkeit anzusehen.

Hier tragen Sie bitte das Datum des Beginns der Tätigkeit bei der jetzigen Firma bzw. dem jetzigen Arbeitgeber (Frage 23

23.
Wann wurde die Erwerbstätigkeit in der oben angegebenen Firma (Unternehmen, Dienststelle) begonnen?
30.
36.
41.

bzw. 30) bzw. bei dem früheren Arbeitgeber (Frage 36 bzw. 41) ein. Für Maurer z.B., die nach einer durch Frost bedingten Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten.

Sollte der Beginn um mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegen, ist die Eintragung der Jahreszahl ausreichend. Für Beschäftigungsverhältnisse, die jedoch erst im Berichtsvierteljahr begonnen wurden, ist die genaue Angabe des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis begonnen hat, zu machen.

Falls die hier eingetragene Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen hat, ist noch Frage 23a zu stellen.

Die Angabe des Datums wird benötigt, um einmal die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und zum anderen die Dauer der Arbeitslosigkeit im Berichtsvierteljahr berechnen zu können.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob im Berichtsvierteljahr eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die

23a.
Hat der Erwerbstätige vorher eine andere Erwerbstätigkeit im Berichtsvierteljahr ausgeübt?
30a.

dann aufgegeben worden ist. Ist das der Fall, sind für diese frühere Erwerbstätigkeit die entsprechenden Angaben unter 1. bzw. früherer Erwerbstätigkeit zu machen.

Hier sollen nur die in der Berichtswoche tatsächlich gegen Barzahlung geleisteten Arbeitsstunden ermittelt werden. Der

24.
Wieviel Stunden hat das Haushaltsmitglied in der <u>Berichtswoche</u> in dieser ersten Erwerbstätigkeit gearbeitet?
31.

Weg zur Arbeit zählt nicht als Arbeitszeit.

Einzelne Urlaubs- und Krankheitstage sind selbstverständlich von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten, was z.B. bei Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitsweise (gleitende Arbeitswoche) oder solchen, die jeden zweiten Sonnabend frei haben, der Fall ist, ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen.

Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit. Bei Lehrern zählen nicht nur die erteilten Unterrichtsstunden, sondern es zählen auch der Zeitaufwand für das Heftkorrigieren und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Wurden von einem Haushaltsmitglied in der Berichtswoche Überstunden geleistet, die später mit Freizeit abgegolten werden sollen, so sind diese als Arbeitszeit zu rechnen.

25.

Was sind die Gründe hierfür?

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 48 Stunden betragen haben, so lesen Sie bitte den in der Frage angegebenen Katalog der möglichen Gründe vor. Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte alle Ihnen angegebenen Gründe ein. Es wäre z.B. möglich, daß für ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben wird. Als Gründe hierfür könnten angegeben werden "Tarifliche Arbeitszeit", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet wird und Krankheit, weil das betreffende Haushaltsmitglied auch noch einen Tag in der Berichtswoche krank war. Ist ein erwerbstätiges Haushaltsmitglied z.B. die ganze Berichtswoche über krank, dann wäre hier "0" einzutragen.

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Als betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung gilt der bereits erwähnte Fall, daß in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 48 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z.B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der

Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 48 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "Zeitreg."

Schlechtwetterlage als Grund wird in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Frostperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten ist als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Bei Kurzarbeit ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z.B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit liegt dann vor, wenn z.B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 48 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeitsschutzbestimmungen wird in der Hauptsache bei Jugendlichen einzutragen sein, da in bestimmten Altersgruppen und bei bestimmten Tätigkeiten eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Arbeitsaufnahme wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 48 Stunden in der Berichtswoche "Arbeitsbeendigung" einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z.B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z.B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Nachdem in Frage 24 die geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche erfragt worden sind, wollen wir mit dieser Frage feststellen, in wieviel Wochen

In wieviel Wochen des Berichts-	26.
vierteljahres hat das	32.
Haushaltsmitglied in dieser	37.
ersten Erwerbstätigkeit voll,	42.
in wieviel Wochen nicht voll	
und in wieviel Wochen überhaupt	
nicht gearbeitet?	

des Berichtsvierteljahres die einzelnen Haushaltsmitglieder

volle Wochen (=jeden Tag der Woche)	nicht volle Wochen (=nur einige Tage der Woche)	überhaupt nicht (=keinen Tag der Woche)
---	---	---

gearbeitet haben. Beachten Sie bitte die Formulierung "In wieviel Wochen ...?". Es wird also nicht gefragt, wieviel volle Arbeitswochen der Erwerbstätige geleistet hat.

Ein Erwerbstätiger, der im Berichtsvierteljahr z.B. von Mittwoch der einen Woche bis zum Donnerstag der anderen Woche krank war, hat im Sinne der Fragestellung in diesen beiden Wochen gearbeitet, allerdings nicht voll. Auch wenn ein Haushaltsmitglied in zwei Kalenderwochen nur je einen Tag gearbeitet hat, sind diese Wochen hier zu berücksichtigen, allerdings als "nicht volle Wochen".

Die Zahl der Wochen, in denen an allen Arbeitstagen gearbeitet worden ist, tragen Sie in die erste Spalte, die, in denen nicht an allen Tagen gearbeitet worden ist, in die zweite und die Wochen, in denen kein einziger Tag gearbeitet worden ist, in die dritte Spalte ein. Die Summe aller drei Spalten muß die Zahl der Kalenderwochen im Berichtsvierteljahr ergeben, in der Regel 14 Wochen.

Die Fünf-Tage-Woche ist im Sinne dieser Frage eine volle Woche. Wochen, in denen an einem gesetzlichen Feiertag nicht gearbeitet worden ist, gelten als nicht volle Wochen.

Aus dieser Erläuterung sehen Sie, daß es eine Komplizierung der Frage bedeuten würde, wenn nach den geleisteten Arbeitswochen gefragt werden würde, weil dann die Ausfalltage verrechnet werden müßten. Diese Komplizierung wird aber durch diese Form der Frage vermieden.

Beispiel: (vgl. hierzu auch den beigegefügtten Kalender)

Das derzeitige Beschäftigungsverhältnis eines Familienmitgliedes besteht seit Januar 1958. Es hatte in der Zeit vom 3.8. bis zum 30.8.1958 also 4 volle Kalenderwochen Urlaub. Zu diesem Fall ist einzutragen unter:

<u>volle Wochen:</u>	8 (ins III. Quartal 1958 fallen zwölf volle Kalenderwochen, nämlich vom 6.7. - 27.9.58; davon 4 Wochen Urlaub abgezogen ergibt acht Wochen)
<u>nicht volle Wochen:</u>	2 (nämlich die erste - 1.7. bis 5.7.58 - und die letzte - 28.9. bis 30.9.58 - Quartalswoche)
<u>überhaupt nicht:</u>	4 (die vier Urlaubswochen)

Damit Sie sich leicht einen Überblick über die Zahl der Wochen in den einzelnen Berichtsvierteljahren verschaffen können, ist am Schluß des Handbuches ein Kalender abgedruckt.

Bei dieser Frage kommt es ganz entscheidend darauf an, daß Sie der Auskunftsperson genügend Zeit zum Nachdenken lassen. Dabei können Sie, um das Gedächtnis der Auskunftsperson zu unterstützen, mit ihr die einzelnen Wochen des ersten Monats des Berichtsvierteljahres, dann den zweiten Monat usw. durchgehen, indem Sie etwa fragen: "War jemand im (1. Monat des Berichtsvierteljahres) ... krank oder auf Urlaub oder aus einem anderen Grund einmal eine ganze Woche lang nicht zur Arbeit?" - "Und wie war es im (2. Monat des Berichtsvierteljahres)?"

Für frühere Erwerbstätigkeiten stellen Sie hier bitte fest, ob es sich bei dieser jetzt aufgegebenen Erwerbstätigkeit um eine

War diese Tätigkeit eine Ganztags- (G) oder Halbtags- (H)Arbeit oder eine stundenweise (st) Tätigkeit?
--

37a.

42a.

ganztägige, halbtägige oder stundenweise Beschäftigung gehandelt hat und tragen die entsprechende Abkürzung hier ein.

Es kommt hier darauf an festzustellen, in welchem Ausmaß diese Tätigkeit normalerweise ausgeübt worden ist.

G. Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.

Dieser Abschnitt ist auch nur für über 14 Jahre alte Haushaltsmitglieder auszufüllen. Mit den Fragen 43a - 43d wollen wir feststellen, welche Haushaltsmitglieder in dem in Frage 43 angegebenen Betrieb und in dem Haushalt des Betriebsinhabers gearbeitet haben und in welchem Ausmaß. Abweichend von der Regelung in den anderen Abschnitten des Erhebungsbogens sollen Angaben hier für den letzten Monat des Berichtsvierteljahres gemacht werden. Das ist notwendig, um einen Vergleich der Resultate des Mikrozensus für den Bereich der Landwirtschaft mit den landwirtschaftlichen Arbeitskräftestatistiken zu ermöglichen.

Zu bemerken wäre, daß die Eintragungen hier oft vergessen werden oder auch von den Haushaltsmitgliedern nicht gemacht werden, weil sich diese nicht schlüssig sind, ob hier auch eine gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätz-

lich ist hier jede im letzten Monat des Berichtsvierteljahres in der Landwirtschaft geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Auch kann z.B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbeitet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen. Oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann im Haushalt und in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft und im Haushalt. Die Angaben tragen Sie bei den Fragen 43a - 43d entsprechend ein. In den Fragen 43a-43c ist bei Hausfrauen die Gesamt-Arbeitszeit, also einschließlich der für Hauswirtschaft aufgewendeten Zeit, einzutragen, während bei Frage 43d nur der Anteil für die Hauswirtschaft verlangt wird. (Beispiel siehe Seite 97).

Zu beachten ist, daß, wenn für ein Haushaltsmitglied Eintragungen über eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Abschnitt G erfolgt sind, über diese Tätigkeit auch Angaben im Abschnitt F vorhanden sein müssen. Ist die landwirtschaftliche Tätigkeit die einzige ausgeübte Erwerbstätigkeit, so sind die Eintragungen unter der ersten Erwerbstätigkeit vorzunehmen. Wird die landwirtschaftliche Tätigkeit neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausgeübt, so sind Angaben darüber unter "Zweite Erwerbstätigkeit" einzutragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch besonders darauf hinweisen, daß im Abschnitt G die Arbeitszeitangabeneinschließlich der Hausarbeitszeit zu machen sind, im Abschnitt F dagegen nicht. Außerdem ist im Abschnitt F die Arbeitszeit für die Berichtswoche und nicht für den letzten Monat des Berichtsvierteljahres anzugeben.

Sollten sich bei dem Vergleich der Angaben des Abschnittes G mit denen des Abschnittes F Zweifelsfragen ergeben, so erläutern Sie uns den Fall bitte ausführlich.

43.

Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u.ägl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird, ist die Betriebsart und Nutzfläche anzugeben.

Sofern im Abschnitt IV die Frage nach der Bewirtschaftung einer Bodenfläche von 0,5 ha usw. bejaht worden ist, ist bei dieser Frage die Größe der genutzten Fläche anzugeben.

Zur landwirtschaftlich genutz-

ten Fläche rechnen Ackerland, Gartenland, Flächen mit Obstanlagen, Baumschulen außerhalb der Forstbetriebe, Wiesen, Viehweiden, Heiland und Korbweidenanlagen. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektar oder Ar angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß möglich sein, dann vergessen Sie bitte auf keinen Fall, dieses Flächenmaß genau zu bezeichnen, z.B. badischer Morgen, preußischer Morgen, Juchart usw.

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen Waldflächen, Forsten und Holzungen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebäude, Hofflächen, Wegeland sowie Gewässer.

Wird von einem Haushalt aus sowohl eine landwirtschaftliche Bodenfläche bewirtschaftet als auch ein Garten-, Wein- oder Obstbau betrieben, so sind die einzelnen Nutzflächen getrennt aufzuführen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, welche Haushaltsmitglieder im letzten Monat des Berichtsvierteljahres in dem in Frage 43 angegebenen Betrieb bzw

43a.
Wer von den Haushaltsmitgliedern war in diesem Betrieb unter Ein-schluß der im Haushalt verrichteten Arbeit im letzten Monat des Berichtsvierteljahres voll beschäftigt?

im Haushalt des Betriebsinhabers vollbeschäftigt waren. Normalerweise ist z.B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb mittlerer Größe der "Bauer" als der Betriebsinhaber vollbeschäftigt. Die Bauersfrau, die z.B. von "morgens bis abends" im landwirtschaftlichen Haushalt und im landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Kühe melken) zu tun hat, ist im Sinne dieser Frage auch vollbeschäftigt.

Hier fragen Sie, welche Haushaltsmitglieder im letzten Monat des Berichtsvierteljahres regelmäßig einen Teil des Tages in dem in Frage 43 angegebenen Betrieb bzw. Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt waren. Die Spalte des betreffenden Haushaltsmitgliedes ist anzukreuzen, und die im Durchschnitt täglich geleisteten Arbeitsstunden sind einzutragen, z.B. "X 5". Das bedeutet,

43b.
Wer von den Haushaltsmitgliedern war in diesem Betrieb unter Ein-schluß der im Haushalt verrichteten Arbeit im letzten Monat des Berichtsvierteljahres regelmäßig einen Teil des Tages beschäftigt?

95

daß das Haushaltsmitglied regelmäßig, also jeden Werktag, im letzten Monat des Berichtsvierteljahres durchschnittlich pro Tag 5 Stunden in der Landwirtschaft bzw. in dem landwirtschaftlichen Haushalt gearbeitet hat.

43c.

Wer von den Haushaltsmitgliedern war in diesem Betrieb unter Ein-
schluß der im Haushalt verrich-
teten Arbeit im letzten Monat
des Berichtsvierteljahres un-
regelmäßig oder nur einen Teil
des letzten Monats des Berichts-
vierteljahres beschäftigt?

Wenn Sie für Haushaltsmitglieder, die im letzten Monat des Berichtsvierteljahres unregelmäßig oder nur einen Teil des letzten Monats des Berichtsvierteljahres beschäftigt waren, die Anzahl der Tage eintragen, dann müssen Sie dabei unterscheiden zwischen "vollen Tagen", "halben Tagen" und "weniger als halben Tagen". Es kann ohne weiteres möglich sein, daß Sie in allen Spalten für eine Person Eintragungen machen müssen, wenn dieses Haushaltsmitglied eine Zeitlang den ganzen Tag - also "volle Tage" - mitgearbeitet hat, dann auch noch an einigen Tagen nur vormittags oder nur nachmittags - also "halbe Tage" - und vielleicht auch noch einige Zeit nur stundenweise - also "weniger als halbe Tage" - vielleicht nach Feierabend geholfen hat. Bitte rechnen Sie die Angaben auf keinen Fall auf volle Arbeitstage um!

43d.

Welcher Anteil der in Fragen
43a - 43c für den letzten Monat
des Berichtsvierteljahres ange-
gebenen Arbeitszeit entfällt
auf hauswirtschaftliche Arbei-
ten?

Diese Frage wird in der Regel nur für Frauen zutreffen. Sollte es nicht ohne weiteres möglich sein, hier eine Prozentangabe zu bekommen, dann dürfen Sie auch "gemeine Brüche", wie z.B. 1/2, 1/4 etc. eintragen. Diese Angabe wird wahrscheinlich leichter zu machen sein als eine Prozentangabe.

Hauswirtschaftliche Arbeiten im Sinne dieser Frage sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebs-
haushalt lebenden oder beköstigten familienfremden Arbeitskräfte. Nicht zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit, sondern zur landwirtschaftlichen Tätigkeit rechnen die im Haushalt für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführten Verrichtungen, z.B. Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkannenreinigung u.dgl., Arbeiten

V. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

1. Wer gehört zum Haushalt (ohne besuchsweise Anwesende, aber einschließlich Abwesender)?

Reihenfolge d. Eintragung:	1. Müller		WB Müller		WB Lehmann	
Haushaltsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw.	1a Familienname	Müller	WB	Müller	WB	Lehmann
Für Haushaltsmitglieder unter 14 Jahren entfallen die Eintragungen in den Teilen C, D, E, F und G.	1b Vorname	Fritz	1.	Dotu	1.	Gustav
	1c Geschlecht (m/w)	m	2.	w	2.	m
	1d Geburtsdatum	1.4.1915	3.	15.3.1921	3.	3.10.1882
	1e Stellung zum HV	HV	4.	Ehefrau	4.	Schwagermutter
	1f. Nr.	1		2		3

G. HAUSHALT MIT LANDWIRTSCHAFT, VIEHWIRTSCHAFT u. dgl.

43. Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u. dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird, ist die Betriebsart und Nutzfläche anzugeben.

Betriebsart: Landwirtschaft Nutzfläche: 5 ha
Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Erwerbsweinbau usw. (bitte genau angeben lassen)

Wer von den Haushaltsmitgliedern war in diesem Betrieb unter Einschluß der im Haushalt verrichteten Arbeit	1. Befr.	X			X					
	2. Befr.									
	3. Befr.									
	4. Befr.									
43a. ... im letzten Monat des Berichtsvierteljahres voll beschäftigt? <small>(ankreuzen)</small>	1. Befr.									
	2. Befr.									
	3. Befr.									
	4. Befr.									
43b. ... im letzten Monat des Berichtsvierteljahres regelmäßig einen Teil des Tages beschäftigt? <small>(ankreuzen und die im Durchschnitt täglich geleisteten Arbeitsstunden eintragen)</small>	1. Befr.									
	2. Befr.									
	3. Befr.									
	4. Befr.									
43c. ... im letzten Monat des Berichtsvierteljahres, unregelmäßig oder nur einen Teil des letzten Monats des Berichtsvierteljahres beschäftigt? <small>(Zahl der Tage, an denen voll an denen nur halbtags und an denen weniger als halbtags gearbeitet worden ist, jeweils in die entsprechende Spalte eintragen)</small>	1. Befr.	volle Tage	halbe Tage	weniger als halbe Tage	volle Tage	halbe Tage	weniger als halbe Tage	volle Tage	halbe Tage	weniger als halbe Tage
	2. Befr.									
	3. Befr.									
	4. Befr.									
43d. Welcher Anteil der in Fragen 43a-43c für den letzten Monat des Berichtsvierteljahres angegebenen Arbeitszeit entfällt auf hauswirtschaftliche Arbeiten? <small>(In abgerundeten Prozentzahlen: 0, 10, 20, 30 ... 100 eintragen, ggf. auch 1/4, 1/2 usw.).</small>	1. Befr.				1/2					
	2. Befr.									
	3. Befr.									
	4. Befr.									

im Gemüse- und Obstgarten sowie die Verarbeitung von Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für Verkaufszwecke (z.B. Buttern, Käsen u.dgl.).

Um hier eine möglichst genaue Angabe zu erhalten, ist es zweckmäßig, die Auskunftsperson nochmals an alles das zu erinnern, was als hauswirtschaftliche Tätigkeit zählt. Sie knüpfen, wenn Sie z.B. feststellen wollen, wieviel Zeit die Bäuerin für die Hausarbeit braucht, am besten an die Haushaltsgröße und die Kinderzahl an und könnten zur Frage etwa noch erläuternd hinzufügen: "Sie haben doch noch eine-köpfige Familie zu versorgen und soundso viel Kinder zu betreuen. Wieviel Prozent Ihrer täglichen Arbeitszeit verwenden Sie denn darauf? Außerdem muß ja auch noch der ganze Haushalt versorgt werden. Wer hilft Ihnen denn dabei?"

A N H A N G

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1957	Nr. 8
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 57	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	213
14. 3. 57	Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	214
14. 3. 57	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	231
15. 3. 57	Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	267
14. 3. 57	Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes	268
16. 3. 57	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1956	268

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus).

Vom 16. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1956 bis einschließlich 1959 eine Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) vierteljährlich als Bundesstatistik durchgeführt, und zwar einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anzahl und Namen der zur Haushaltung gehörenden Personen, deren Geschlecht, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft, Wohnsitz und Wohnsitzveränderungen, Körperbehinderung und ihre Ursachen, landwirtschaftliche Nutzfläche der Haushaltung;
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Erwerb- und Berufsleben, im besonderen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Beruf, Arbeitsstätte, beschäftigte Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Versicherungsschutz.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der Haushaltungen.

§ 4

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt.

(2) Die Auskunftspflichtigen sind berechtigt, auf besonderen Vordrucken erfragte Angaben in geschlossenem Umschlag an das Statistische Landesamt einzusenden.

(3) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz
über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz)
vom 3. September 1953

(Bundesgesetzbl. I S. 1314)

Abschnitt VI: Geheimhaltungspflicht

§ 12

- (1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten
- (2)

Abschnitt VII: Strafen und Geldbußen

§ 13

- (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.
- (4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.
- (5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

BERICHTS- UND ERHEBUNGSTERMINE DES MIKROZENSUS

Lfd.Nr.	Auswahlsatz	Berichtstermine			Erhebungsbeginn	Mikrozensus-Befragung im Haushalt
		Berichtsvierteljahr	Berichtswoche	Stichtag		
1	1 % der Bevölkerung	III. Quartal 1957	Bereits durchgeführte Befragungen			1.
2	0,1 % " "	IV. " 1957				2.
3	0,1 % " "	I. " 1958				3.
4	0,1 % " "	II. " 1958				4.
5	1 % " "	III. " 1958	5. - 11.10.1958	8.10.1958	13.10.1958	1.
6	0,1 % " "	IV. " 1958	11. - 17. 1.1959	14. 1.1959	19. 1.1959	2.
7	0,1 % " "	I. " 1959	5. - 11. 4.1959	8. 4.1959	13. 4.1959	3.
8	0,1 % " "	II. " 1959	5. - 11. 7.1959	8. 7.1959	13. 7.1959	4.
9	1 % " "	III. " 1959	4. - 10.10.1959	7.10.1959	12.10.1959	
10	0,1 % " "	IV. " 1959	10. - 16. 1.1960	13. 1.1960	18. 1.1960	

ÜBERSICHT ÜBER DIE BERICHTSVIERTELJAHRE 1958/59

III. QUARTAL 1958 (Befragung im Oktober 1958)													II. QUARTAL 1959 (Befragung im Juli 1959)																
Juli				August					September				April				Mai					Juni							
So	6	13	20	27	3	10	17	24	31	7	14	21	28	So	5	12	19	26	3	10	17	24	31	7	14	21	28		
Mo	7	14	21	28	4	11	18	25	1	8	15	22	29	Mo	6	13	20	27	4	11	18	25	1	8	15	22	29		
Di	1	8	15	22	29	5	12	19	26	2	9	16	23	30	Di	7	14	21	28	5	12	19	26	2	9	16	23	30	
Mi	2	9	16	23	30	6	13	20	27	3	10	17	24	31	Mi	1	8	15	22	29	6	13	20	27	3	10	17	24	31
Do	3	10	17	24	31	7	14	21	28	4	11	18	25	Do	2	9	16	23	30	7	14	21	28	4	11	18	25		
Fr	4	11	18	25	1	8	15	22	29	5	12	19	26	Fr	3	10	17	24	1	8	15	22	29	5	12	19	26		
Sa	5	12	19	26	2	9	16	23	30	6	13	20	27	Sa	4	11	18	25	2	9	16	23	30	6	13	20	27		
Nr. der Wochen im Bvj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Nr. der Wochen im Bvj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
IV. QUARTAL 1958 (Befragung im Januar 1959)													III. QUARTAL 1959 (Befragung im Oktober 1959)																
Oktober				November					Dezember				Juli				August					September							
So	5	12	19	26	2	9	16	23	30	7	14	21	28	So	5	12	19	26	2	9	16	23	30	6	13	20	27		
Mo	6	13	20	27	3	10	17	24	1	8	15	22	29	Mo	6	13	20	27	3	10	17	24	31	7	14	21	28		
Di	7	14	21	28	4	11	18	25	2	9	16	23	30	Di	7	14	21	28	4	11	18	25	1	8	15	22	29		
Mi	1	8	15	22	29	5	12	19	26	3	10	17	24	31	Mi	1	8	15	22	29	5	12	19	26	2	9	16	23	30
Do	2	9	16	23	30	6	13	20	27	4	11	18	25	Do	2	9	16	23	30	6	13	20	27	3	10	17	24	31	
Fr	3	10	17	24	31	7	14	21	28	5	12	19	26	Fr	3	10	17	24	31	7	14	21	28	4	11	18	25		
Sa	4	11	18	25	1	8	15	22	29	6	13	20	27	Sa	4	11	18	25	1	8	15	22	29	5	12	19	26		
Nr. der Wochen im Bvj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Nr. der Wochen im Bvj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. QUARTAL 1959 (Befragung im April 1959)													IV. QUARTAL 1959 (Befragung im Januar 1960)																
Januar				Februar					März				Oktober				November					Dezember							
So	4	11	18	25	1	8	15	22	1	8	15	22	29	So	4	11	18	25	1	8	15	22	29	6	13	20	27		
Mo	5	12	19	26	2	9	16	23	2	9	16	23	30	Mo	5	12	19	26	2	9	16	23	30	7	14	21	28		
Di	6	13	20	27	3	10	17	24	3	10	17	24	31	Di	6	13	20	27	3	10	17	24	1	8	15	22	29		
Mi	7	14	21	28	4	11	18	25	4	11	18	25	Mi	7	14	21	28	4	11	18	25	2	9	16	23	30			
Do	1	8	15	22	29	5	12	19	26	5	12	19	26	Do	1	8	15	22	29	5	12	19	26	3	10	17	24	31	
Fr	2	9	16	23	30	6	13	20	27	6	13	20	27	Fr	2	9	16	23	30	6	13	20	27	4	11	18	25		
Sa	3	10	17	24	31	7	14	21	28	7	14	21	28	Sa	3	10	17	24	31	7	14	21	28	5	12	19	26		
Nr. der Wochen im Bvj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Nr. der Wochen im Bvj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

BERICHTS- UND ERHEBUNGSTERMINE DES MIKROZENSUS

102

Lfd.Nr.	Auswahlsatz	Berichtstermine			Erhebungs- beginn	Mikro- zensus- Befragung im Haushalt
		der Mikrozensus-Erhebungen	Berichtsvierteljahr	Berichtswoche		
1	1 % der Bevölkerung	III. Quartal 1957	Bereits durchgeführte Befragungen			1.
2	0,1 % " "	IV. " 1957				2.
3	0,1 % " "	I. " 1958				3.
4	0,1 % " "	II. " 1958				4.
5	1 % " "	III. " 1958	5. - 11.10.1958	8.10.1958	13.10.1958	1.
6	0,1 % " "	IV. " 1958	11. - 17. 1.1959	14. 1.1959	19. 1.1959	2.
7	0,1 % " "	I. " 1959	5. - 11. 4.1959	8. 4.1959	13. 4.1959	3.
8	0,1 % " "	II. " 1959	5. - 11. 7.1959	8. 7.1959	13. 7.1959	4.
9	1 % " "	III. " 1959	4. - 10.10.1959	7.10.1959	12.10.1959	
10	0,1 % " "	IV. " 1959	10. - 16. 1.1960	13. 1.1960	18. 1.1960	